

RICHARD JOHANNES BADER

Koordinationsmethoden  
im Internationalen  
Privat- und Verfahrensrecht

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

426

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

426

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann





Richard Johannes Bader

Koordinationsmethoden im  
Internationalen Privat- und Verfahrensrecht

Mohr Siebeck

*Richard Johannes Bader*, geboren 1986; 2005–2011 Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen und Aix-en-Provence (Maîtrise en droit); 2011–2013 Wissenschaftlicher Angestellter an der Universität Tübingen; 2013–2014 LL.M.-Studium am Europakolleg in Brügge; 2015–2017 Referendariat am Landgericht Tübingen mit Stationen u. a. am Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg und im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Berlin; 2017 Eintritt in den höheren Justizdienst des Landes Baden-Württemberg; 2018 Promotion.

D21

ISBN 978-3-16-157015-5 / eISBN 978-3-16-157016-2

DOI 10.1628/978-3-16-157016-2

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen hat die vorliegende Arbeit im Sommersemester 2018 als Dissertation angenommen. Literatur konnte bis Januar 2019 berücksichtigt werden.

Diese Arbeit hat mich während zweier wichtiger Stationen meiner Ausbildung begleitet und ist von verschiedenster Seite beeinflusst worden, wofür ich mich sehr herzlich bedanken möchte. Die erste Station in Tübingen betreffend gilt mein herzlichster Dank zu allererst meinem sehr geschätzten Doktorvater Herrn Professor Dr. Martin Gebauer, der nicht nur das Thema der Arbeit angeregt hat, sondern für Diskussionen stets zur Verfügung stand und mich bereits während meines Studiums fachlich nachhaltig beeinflusst hat. Herrn Professor Dr. Martin Nettesheim danke ich sehr für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein herzlicher Dank gilt ferner Herrn Professor Dr. Jan Schürnbrand und Herrn Professor Dr. Joachim Vogel für die sehr schöne und lehrreiche Zeit als wissenschaftlicher Angestellter an ihren Tübinger Lehrstühlen. Es betrübt mich sehr, dass sie das Ende dieser Arbeit nicht erleben konnten. Die Zusammenarbeit mit ihnen war mir eine Ehre und Freude. Daneben gilt mein Dank jedoch nicht minder den weiteren wunderbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an diesen Lehrstühlen.

Die zweite Station ist das College of Europe, an dem ich von 2013 bis 2014 im Rahmen des LL.M.-Programms studiert habe. Hier gilt mein Dank zunächst Herrn Professor Dr. Peter Arnt Nielsen für seine Anregungen im Rahmen meiner Masterarbeit, die teilweise in diese Dissertation eingeflossen ist. Ferner danke ich Herrn Professor Dr. Dr. Phedon Nicolaides dafür, dass er mir zuvor unbekannte Zugänge zur Regulierungstechnik eröffnet und damit Grundlagen geschaffen hat, die bei der Gedankenführung dieser Arbeit sehr geholfen haben.

Sehr herzlich möchte ich mich auch bei allen bedanken, die durch ihre Freundschaft, Initiative zu notwendigen Ablenkungen von der Arbeit und ihre Diskussionsbereitschaft wichtige Beiträge zum Gelingen dieser Arbeit geleistet haben.

Mein ganz besonderer Dank gilt schließlich meiner Familie für ihre Begleitung auf meinem gesamten bisherigen Lebens- und Ausbildungsweg, die weit über fortwährende Unterstützung, Rat, Geduld und aufmunternde Worte hinausreicht. Ihr widme ich daher diese Arbeit.

Tübingen, im Januar 2019

*Richard Bader*



„Auch für die Fortentwicklung des europäischen internationalen Privat- und Verfahrensrechts gilt: Weder Rom noch Brüssel sind an einem Tag zu erbauen.“  
(*Dennis Solomon*, FamRZ 2004, 1409, 1419)



# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsverzeichnis . . . . .	XIII
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XLV
Einleitung . . . . .	1
1. Teil: Analyse der Vorrang- und Inhaltskoordinationsmethoden	17
1. Abschnitt: Methoden der Vorrangkoordination . . . . .	19
1. Kapitel: Akzessorische Anknüpfung und Zuständigkeitsgleichlauf	19
2. Kapitel: Vorrangnormen zur Regelung des Verhältnisses von Rechtsakten zueinander . . . . .	42
2. Abschnitt: Methoden der inhaltlichen Koordination . . . . .	69
1. Kapitel: Nähere Bestimmung von Tatbestandsmerkmalen in Rechtsnormen des IPR und IZVR . . . . .	69
2. Kapitel: Inhaltliche Koordination zwischen EU-Rechtsakten untereinander . . . . .	83
3. Kapitel: Inhaltliche Beziehungen zwischen EU- und völkervertraglichen IPR- und IZVR-Rechtsakten . . . . .	147
4. Kapitel: Koordination von nationalem und EU-Kollisionsrecht . . .	207
3. Abschnitt: Das Verhältnis des anwendbaren Rechts zu statutsfremden Rechtsnormen als Mischung aus Methoden der Vorrang- und der Inhaltskoordination . . . . .	237
1. Kapitel: Die vorrang- und inhaltskoordinative Seite im IPR . . . . .	237
2. Kapitel: Die vorrang- und inhaltskoordinative Seite im IZVR . . . .	283

2. Teil: Herleitung koordinativer Gestaltungsprinzipien aus der Lösung von Einzelproblemen . . . . .	293
1. Abschnitt: Erhöhung des kollisionsrechtlichen Bestimmtheitsniveaus von Regelungen und durch Regelungen . . . . .	295
1. Kapitel: Erhöhung des Bestimmtheitsniveaus durch Regelungen am Beispiel von Normenwidersprüchen in IPR und IZVR . . . . .	295
2. Kapitel: Erhöhung des Bestimmtheitsniveaus durch Abstimmung der Anwendungsbereiche . . . . .	343
3. Kapitel: Schließung von Regelungslücken bei Fehlen von Mechanismen zur Schaffung von EU-Einheitsrecht . . . . .	349
2. Abschnitt: Optimierung der legislativen Differenzierung sowie Erhöhung der Flexibilität bei der Normanwendung . . . . .	353
1. Kapitel: Optimierung der legislativen Differenzierung durch den nationalen Gesetzgeber . . . . .	353
2. Kapitel: Optimierung der legislativen Differenzierung durch den EU-Gesetzgeber . . . . .	364
3. Kapitel: Erhöhung der Flexibilität bei der Normanwendung . . . . .	401
3. Abschnitt: Verfolgung einer konsequenten Verbindung zwischen Regelungsinhalt und Regelungszweck . . . . .	419
1. Kapitel: Koordinationsproblem durch Übertragung eines formellen Konzepts aufgrund unterschiedlicher Regelungshintergründe . . . . .	419
2. Kapitel: Fehlerhafte Verbindung von Inhaltsorientierung und Vorrangregelung zwischen kollisionsrechtlichen Übereinkommen und EU-Verordnungen . . . . .	424
3. Kapitel: Verhinderung der Zweckverfehlung aufgrund der fehlerhaften Verbindung des Vorrangs von Richtlinienkollisionsrecht und nationaler inhaltlicher Orientierung an der EU-Gesetzgebung . . . . .	434
4. Kapitel: Vermeidung inkonsequenter Regelungskonzepte bei Anerkennung und Vollstreckung . . . . .	445
4. Abschnitt: Optimierung der Regelungseffizienz . . . . .	455
1. Kapitel: Effizienzbewertung unterschiedlicher Verweisungsformen zwischen verschiedenen Regelungsebenen . . . . .	455

2. Kapitel: Steigerung der Übersichtlichkeit von nationalen Spezifikationen . . . . .	461
3. Kapitel: Erweiterte Anwendung von Günstigkeitsvergleich und Rechtswahlbeschränkung . . . . .	466
Zusammenfassung . . . . .	485
Literaturverzeichnis . . . . .	501
Sachverzeichnis . . . . .	525



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsübersicht . . . . .	IX
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XLV
Einleitung . . . . .	1
§ 1 Problemstellung . . . . .	1
§ 2 Koordinationsbegriff und Gedankengang der Arbeit . . . . .	3
A. Eine betriebswirtschaftliche Annäherung an den Koordinationsbegriff . . . . .	4
B. Ableitung der Analysekriterien . . . . .	4
I. Die beiden Hauptformen der Koordination in dieser Arbeit . . . . .	4
II. Die Analysekriterien der einzelnen Koordinationsmethoden . . . . .	5
1. Koordinationsgegenstände und Regelungsebenen . . . . .	6
a) Rechtsnormen des IPR und IZVR . . . . .	6
aa) Eingrenzung der Arbeit hinsichtlich der Koordinationsgegenstände . . . . .	6
bb) Die Koordinationsgegenstände und Regelungsebenen im IPR und IZVR – Ein Überblick . . . . .	6
(1) Internationales Privat- und Verfahrensrecht als nationales Recht . . . . .	7
(2) Internationales Privat- und Verfahrensrecht als Völkervertragsrecht . . . . .	7
(3) Internationales Privatrecht europäischer Herkunft (a) Europäisches Kollisionsrecht auf staatsvertraglicher Basis . . . . .	9
(b) Europäisches Kollisionsrecht neuer Form . . . . .	9
b) Sachrechtsnormen als Koordinationsgegenstand . . . . .	10
2. Funktionsweise der Koordinationsmethoden . . . . .	10
3. Ziele der Koordination . . . . .	10
4. Koordinationsakteure . . . . .	11
a) Legislative . . . . .	11
aa) Die nationale Legislative . . . . .	11

bb) Die Legislative auf EU-Ebene . . . . .	12
cc) Die Rechtssetzung bei staatsvertraglichen Rechtsakten . . . . .	13
b) Judikative . . . . .	14
C. Ableitung allgemeiner Grundsätze zur Behandlung von Koordinationsproblemen . . . . .	14
1. Teil: Analyse der Vorrang- und Inhaltskoordinationsmethoden	17
1. Abschnitt: Methoden der Vorrangkoordination . . . . .	19
1. Kapitel: Akzessorische Anknüpfung und Zuständigkeitsgleichlauf . .	19
§ 1 Akzessorische Anknüpfung im IPR-Kollisionsrecht . . . . .	19
A. Koordinationsgegenstände . . . . .	19
B. Funktionsweise . . . . .	20
I. Grundlegende Charakteristik . . . . .	20
1. Verschiedene Konzeptionen . . . . .	20
a) Akzessorische Anknüpfung als flexible Anknüpfung . .	21
aa) Akzessorische Anknüpfung als Grundanknüpfung	21
bb) Akzessorische Anknüpfung als Ausweichklausel .	23
b) Akzessorische Anknüpfung als festgeschriebene Anknüpfung . . . . .	23
2. Verweise in derselben und zwischen verschiedenen Regelungsebenen . . . . .	24
II. Akzessorische Anknüpfung im internationalen Vergleich außerhalb des Anwendungsbereichs der Rom II-VO . . . . .	25
C. Koordinationszweck . . . . .	26
I. Akzessorische Anknüpfung ohne Koordinationszweck . . . . .	26
II. Akzessorische Anknüpfung mit Koordinationszweck . . . . .	27
1. Begründung einer Koordination . . . . .	27
2. Bedeutung der akzessorischen Anknüpfung bei Konzeption als Ausweichklausel . . . . .	28
3. Bedeutung der akzessorischen Anknüpfung bei Konzeption als Grundanknüpfung . . . . .	29
4. Bedeutung des <i>renvoi</i> bei der akzessorischen Anknüpfung	29
D. Koordinationsakteure . . . . .	30
I. Legislative . . . . .	30
II. Judikative . . . . .	30
III. Parteien . . . . .	30

§ 2 Zuständigkeitsgleichlauf im internationalen Verfahrensrecht . . . . .	31
A. Koordinationsgegenstände . . . . .	31
B. Funktionsweise . . . . .	31
I. Zuständigkeitsgleichlauf ohne vorherbestimmtes Vorrangverhältnis der materiellen Klagegrundlage . . . . .	31
1. Verknüpfung von Klage und Widerklage (Art. 8 Nr. 3 Brüssel Ia-VO, § 33 ZPO) . . . . .	32
2. Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO) . . . . .	33
II. Konzentration aufgrund eines gesetzlich prädeteminierten Verhältnisses der in Rede stehenden Sachbereiche . . . . .	33
1. Unionsrechtlicher Zuständigkeitsgleichlauf von Scheidungs- und Gütersachen (Art. 5 EuGüterVO) sowie internationale Verbundzuständigkeit von Scheidungs- und Folgesachen im deutschen Recht (§ 137 FamFG) . . . . .	34
2. Verbindung der internationalen Zuständigkeiten in Erbschafts- und Gütersachen (Art. 4 EuGüterVO und §§ 344 Abs. 5 i. V. m. 105 FamFG) . . . . .	35
C. Koordinationszweck . . . . .	36
I. Zuständigkeitsgleichlauf ohne vorherbestimmtes Vorrangverhältnis der materiellen Klagegrundlage . . . . .	36
1. Verknüpfung von Klage und Widerklage . . . . .	36
2. Gerichtsstand der Streitgenossenschaft . . . . .	37
II. Konzentration aufgrund eines gesetzlich prädeteminierten Verhältnisses der in Rede stehenden Sachbereiche . . . . .	38
1. Gleichlauf zwischen Scheidungs- und Gütersachen . . . . .	38
2. Gleichlauf zwischen Erb- und Gütersachen . . . . .	39
D. Koordinationsakteure . . . . .	40
I. Legislative . . . . .	40
II. Judikative . . . . .	41
III. Parteien . . . . .	41
2. Kapitel: Vorrangnormen zur Regelung des Verhältnisses von Rechtsakten zueinander . . . . .	42
§ 1 Vorrangnormen zum Verhältnis von zu ersetzenden europäischen Übereinkommen und ihren Nachfolgeverordnungen . . . . .	42
A. Koordinationsgegenstände . . . . .	42
B. Funktionsweise . . . . .	43
I. Internationales Privatrecht . . . . .	43
II. Internationales Zivilverfahrensrecht . . . . .	44

C. Koordinationszweck . . . . .	46
D. Koordinationsakteure . . . . .	46
§ 2 Normen zum Verhältnis zwischen EU-Verordnungen und ihnen vorgehenden internationalen Übereinkommen . . . . .	46
A. Koordinationsgegenstand . . . . .	47
B. Funktionsweise . . . . .	47
I. Internationales Privatrecht . . . . .	47
1. Verhältnis von Ratifizierungszeitpunkt des Übereinkommens und Inkrafttreten der Verordnung . . . . .	47
2. Sachliche Anwendungsbereiche der Rechtsakte und ihr Verhältnis zu ihrem räumlichen Anwendungsbereich . . . . .	48
a) Gewöhnliches Vorrangregelungsmodell im Kollisionsrecht . . . . .	48
b) Abweichung im Falle Verstärkter Zusammenarbeit nach Art. 326 ff. AEUV . . . . .	49
c) Abweichung bei vollständiger Überschneidung der Anwendungsbereiche . . . . .	50
II. Internationales Zivilverfahrensrecht . . . . .	51
1. Verschiedene Grundaussprägungen . . . . .	51
2. Besondere Ausprägungen . . . . .	54
a) Bedingungslose Vorrangregel mit interpretatorischer Klarstellungsklausel: Art. 71 Abs. 1 und 2 Brüssel Ia-VO . . . . .	54
b) Bedingte Günstigkeitsvorbehalte: Art. 21 Abs. 2 EGBVO, Art. 69 Abs. 3 EuUnthVO, Art. 75 Abs. 3 EuErbVO . . . . .	55
C. Koordinationszweck . . . . .	55
D. Koordinationsakteure . . . . .	56
I. Legislative . . . . .	56
II. Judikative . . . . .	57
§ 3 Koordination von Verordnungen und weiteren unionsrechtlichen Kollisionsnormen . . . . .	57
A. Internationales Privatrecht . . . . .	57
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	57
1. Überblick . . . . .	57
2. Richtlinien und Rom I-VO . . . . .	58
3. Richtlinien und Rom II-VO . . . . .	58
II. Funktionsweise . . . . .	61
III. Koordinationszweck . . . . .	61
IV. Koordinationsakteure . . . . .	63
1. Legislative . . . . .	63
a) Sonderkollisionsrecht ohne Umsetzung . . . . .	63

b) Richtlinienkollisionsrecht . . . . .	64
2. Judikative . . . . .	64
B. Internationales Zivilverfahrensrecht . . . . .	64
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	64
II. Funktionsweise . . . . .	65
1. Besondere Gerichtsstandregelungen . . . . .	65
2. Besondere Verfahrensregelungen . . . . .	66
3. Anerkennung und Vollstreckung . . . . .	67
III. Koordinationszweck . . . . .	67
IV. Koordinationsakteure . . . . .	68
2. Abschnitt: Methoden der inhaltlichen Koordination . . . . .	69
1. Kapitel: Nähere Bestimmung von Tatbestandsmerkmalen in Rechtsnormen des IPR und IZVR . . . . .	69
§ 1 Internationales Privatrecht . . . . .	69
A. Koordinationsgegenstand . . . . .	70
B. Funktionsweise . . . . .	70
I. Erstfrage und Vorfrage . . . . .	70
1. Erstfrage . . . . .	70
2. Vorfrage . . . . .	70
II. Die Koordinationsmethode im staatsvertraglichen IPR bei Verweis in EU-Kollisionsrecht . . . . .	71
C. Koordinationszweck . . . . .	72
D. Koordinationsakteure . . . . .	72
I. Legislative . . . . .	72
II. Judikative . . . . .	73
§ 2 Internationales Zivilverfahrensrecht . . . . .	74
A. Koordinationsgegenstände . . . . .	74
B. Funktionsweise . . . . .	74
I. Bestimmung von Tatbestandsmerkmalen durch Sachnormverweisung . . . . .	74
1. Grundlage der Koordinationsmethode . . . . .	74
2. Koordination durch Sachnormverweisung . . . . .	75
II. Bestimmung von Tatbestandsmerkmalen durch Kollisionsnormverweisung . . . . .	76
1. Art. 5 Nr. 1 lit. a Brüssel I-VO bzw. Art. 7 Nr. 1 lit. a Brüssel Ia-VO . . . . .	76
2. Art. 22 Nr. 2 Brüssel I-VO bzw. Art. 24 Nr. 2 Brüssel Ia-VO . . . . .	77
C. Koordinationszweck . . . . .	78

I. Bestimmung von Tatbestandsmerkmalen durch Sachnormverweisung . . . . .	78
1. Umgehung der Unmöglichkeit der Bestimmung eines unionsrechtlich autonomen Begriffs . . . . .	78
2. Immunsierung des EU-Rechts gegen schnelle nationale Rechtsentwicklung . . . . .	79
II. Bestimmung von Tatbestandsmerkmalen durch Kollisionsnormverweisung . . . . .	80
D. Koordinationsakteure . . . . .	81
I. Legislative . . . . .	81
II. Judikative . . . . .	82
2. Kapitel: Inhaltliche Koordination zwischen EU-Rechtsakten untereinander . . . . .	83
§ 1 Inhaltliche Koordination bei Qualifikation und begrifflicher Gestaltung von Anwendungsbereichen . . . . .	83
A. Inhaltskoordination zwischen den Kollisionsnormen des IPR bzw. IZVR . . . . .	83
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	83
II. Funktionsweise . . . . .	84
1. Materieller Anwendungsbereich . . . . .	84
a) Ausdrückliche Abgrenzungen . . . . .	84
aa) Rom I-VO . . . . .	84
bb) Rom II-VO . . . . .	84
cc) Brüssel I- bzw. Brüssel Ia-VO . . . . .	85
dd) Rom III-VO . . . . .	85
ee) Brüssel IIa-VO . . . . .	86
ff) EuErbVO . . . . .	86
gg) Güterrecht . . . . .	87
b) Anwendungsbereich ohne explizite Abgrenzungen . . . . .	88
2. Besondere kollisionsnormspezifische Anwendungsbereiche . . . . .	88
III. Koordinationszweck . . . . .	89
IV. Koordinationsakteure . . . . .	90
1. Legislative . . . . .	90
2. Judikative . . . . .	90
B. Koordination im Verhältnis von IPR- und IZVR-Rechtsakten der EU . . . . .	91
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	91
II. Funktionsweise . . . . .	92
1. IPR- und IZVR-Normen aus getrennten Verordnungen . . . . .	92

a) Grundsatz des begrifflichen Einklangs . . . . .	92
aa) Internationales vertragliches und außervertragliches Schuldrecht – Brüssel I- bzw. Brüssel Ia-, Rom I- und Rom II-VO . . . . .	92
(1) Allgemeine Grundsätze . . . . .	92
(2) Das inhaltliche Verhältnis von Art. 15 Abs. 1 Brüssel I-VO bzw. Art. 17 Abs. 1 Brüssel Ia-VO zu Art. 6 Rom I-VO . . . . .	93
(3) Die Koordination von IPR und IZVR bei der Behandlung der culpa in contrahendo . . . . .	95
bb) Internationales Eherecht – Brüssel IIa-VO, Rom III-VO . . . . .	95
(1) Entwicklung . . . . .	95
(2) Koordination der Anwendungsbereiche von Brüssel IIa-VO und Rom III-VO . . . . .	96
b) Ausnahmen vom Grundsatz des begrifflichen Einklangs	96
aa) Zum Verhältnis der Anwendungsbereiche von Brüssel I- bzw. Brüssel Ia-, Rom I- und Rom II-VO im internationalen Schuldrecht . . . . .	97
bb) Internationales Eherecht . . . . .	98
2. IPR- und IZVR-Normen in Gesamtverordnungen . . . . .	99
a) Grundsatz des begrifflichen Einklangs zwischen IPR und IZVR . . . . .	99
aa) Kein expliziter Verweis auf den begrifflichen Einklang zwischen IZVR und IPR . . . . .	99
bb) Mögliche Vorteile einer Gesamtverordnung gegenüber der Trennung von IZVR und IPR . . . . .	99
(1) Flexiblere Abstimmung zwischen IZVR und IPR	99
(2) Konzeption des Anwendungsbereichs . . . . .	100
b) Ausnahmen . . . . .	100
aa) EuErbVO . . . . .	100
bb) EuUnthVO . . . . .	102
III. Koordinationszweck . . . . .	103
IV. Koordinationsakteure . . . . .	103
1. Legislative . . . . .	103
2. Judikative . . . . .	103
§ 2 Inhaltliche Koordination der Anknüpfungsmomente . . . . .	104
A. Inhaltliche Koordination der Anknüpfungsmomente auf der IPR-Ebene . . . . .	104
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	104

II. Funktionsweise . . . . .	104
1. Die inhaltlskoordinative Komponente der akzessorischen Anknüpfung . . . . .	104
2. Nutzung desselben Anknüpfungsmoments in verschiedenen Kollisionsnormen . . . . .	105
a) V-EuGüterVO und EuErbVO . . . . .	105
b) Rom III-VO und V-EuGüterVO . . . . .	105
III. Koordinationszweck . . . . .	106
1. Gleichlauf bei vertraglichem und außervertraglichem Schuldrecht sowie bei Art. 15, 17 a. F. und 14 EGBGB . . .	106
2. Gleichlauf im Rahmen von EuGüterVO, EuErbVO und Rom III-VO . . . . .	106
IV. Koordinationsakteure . . . . .	108
1. Legislative . . . . .	108
2. Parteien . . . . .	108
3. Judikative . . . . .	108
B. Inhaltliche Koordination der Anknüpfungsmomente sowie sonstiger Tatbestandsmerkmale im IZVR . . . . .	108
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	108
II. Funktionsweise . . . . .	109
1. Einheitlichkeit von Anknüpfungsmomenten in IZVR- Verordnungen und bei sonstigen prozessualen Vorschriften . . . . .	109
a) Einheitlichkeit bei Gerichtsständen . . . . .	109
b) Einheitlichkeit bei Verfahrenskoordination sowie bei Anerkennung und Vollstreckung . . . . .	110
aa) Verfahrenskoordination . . . . .	110
bb) Anerkennung und Vollstreckung . . . . .	111
2. Unterschiedliche Anknüpfungskonzeptionen . . . . .	114
a) Uneinheitliche Begriffsbestimmung . . . . .	114
b) Unterschiede bei Verfahrenskoordination und Anerkennung und Vollstreckung . . . . .	114
aa) Unterschiede bei der Verfahrenskoordination . . .	114
bb) Unterschiede bei Anerkennung und Vollstreckung . . .	116
III. Koordinationszweck . . . . .	116
IV. Koordinationsakteure . . . . .	117
C. Das Verhältnis der Anknüpfungsmomente zwischen IPR- und IZVR-Verordnungen . . . . .	118
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	118
II. Funktionsweise . . . . .	118
1. Verwendung von Anknüpfungsmomenten . . . . .	118

a) Unterschiede bei den Anknüpfungsmomenten . . . . .	118
b) Übereinstimmungen von Anknüpfungsmomenten . . . . .	119
aa) EuErbVO . . . . .	119
bb) Vertragliche Schuldverhältnisse . . . . .	119
cc) Güterrecht . . . . .	119
dd) Unterhaltsrecht . . . . .	120
ee) Scheidungsrecht . . . . .	120
2. Auslegung von Anknüpfungsmomenten . . . . .	121
a) Begriffliche Kohärenz am Beispiel der konzeptionellen Orientierung der Rom III-VO an der Brüssel I-VO . . . . .	121
b) Unterschiedliche Auslegungen desselben Begriffs in IPR und IZVR . . . . .	122
III. Koordinationszweck . . . . .	122
IV. Koordinationsakteure . . . . .	124
§ 3 Konzeptionelle Koordination im Verfahrensrecht . . . . .	125
A. Internationales Gerichtsstandrecht und die Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen . . . . .	125
I. Koordinationsgegenstand . . . . .	125
1. Gerichtsstände . . . . .	125
2. Folgenkorrektur . . . . .	126
II. Funktionsweise . . . . .	126
1. Struktur der Gerichtsstände . . . . .	127
a) Grundidee . . . . .	127
b) Abweichungen von der Grundidee durch Mehrzahl möglicher Gerichtsstände . . . . .	127
aa) Besondere Gerichtsstände zur Steigerung prozessualer Effektivität . . . . .	127
bb) Mehrzahl möglicher Gerichtsstände als Ansporn zu einem Gerichtsverfahren . . . . .	129
2. Mechanismen zur Folgenkorrektur bei Anrufung mehrerer Gerichte . . . . .	131
a) Korrektur bei paralleler Anrufung mehrerer Gerichte . . . . .	131
b) Korrektur von Fällen einander widersprechender Entscheidungen . . . . .	132
III. Koordinationszweck . . . . .	133
1. Gerichtsstände . . . . .	133
2. Mechanismen zur Folgenkorrektur . . . . .	134
IV. Koordinationsakteure . . . . .	135
1. Gerichtsstände . . . . .	135
a) Legislative . . . . .	135

b) Judikative . . . . .	136
2. Mechanismen zur Folgenkorrektur . . . . .	136
B. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	137
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	137
II. Funktionsweise . . . . .	137
1. Anerkennung und Vollstreckung im Exequaturmodell . . .	137
a) Anerkennung . . . . .	137
b) Vollstreckung . . . . .	138
2. Anerkennung und Vollstreckung im Modell der unmittelbaren Vollstreckung . . . . .	139
a) Anerkennung . . . . .	140
aa) Grundsatz der automatischen Anerkennung . . . .	140
bb) EuUnthVO bei durch das HUP 2007 gebundenen Mitgliedstaaten . . . . .	140
cc) Brüssel Ia-VO . . . . .	141
b) Unmittelbare Vollstreckung . . . . .	141
aa) Vollstreckung in der Brüssel IIa-VO . . . . .	141
bb) Vollstreckung in der EuUnthVO von Entscheidungen aus einem Mitgliedstaat, der durch das HUP 2007 gebunden ist . . . . .	142
cc) Vollstreckung in der Brüssel Ia-VO . . . . .	143
III. Koordinationszweck . . . . .	144
IV. Koordinationsakteure . . . . .	145
1. Legislative . . . . .	145
2. Judikative . . . . .	145
3. Kapitel: Inhaltliche Beziehungen zwischen EU- und völkervertraglichen IPR- und IZVR-Rechtsakten . . . . .	147
§ 1 Orientierung des EU-Kollisionsrechts an europäischen Vorgängerübereinkommen . . . . .	147
A. Überblick über die Entwicklung der Koordinationsgegenstände .	147
B. Funktionsweise . . . . .	149
I. Inhaltliche Orientierung als Koordination . . . . .	149
1. Weitergeltung der Vorgängerübereinkommen aufgrund der räumlichen Bereichsausnahmen . . . . .	149
2. Weitergeltung der Vorgängerübereinkommen aufgrund der Geltungsbereichsausnahmen für das Vereinigte Königreich und Irland sowie Dänemark . . . . .	150
II. Koordinationsmechanismus . . . . .	151
1. Koordinierung in Gesetzesform . . . . .	151

2.	Koordinierung durch Auslegungskohärenz . . . . .	151
a)	Auslegungskohärenz . . . . .	151
b)	Eingeschränkte interpretatorische Vorwirkung . . . . .	152
C.	Zweck der Koordinationsmethode . . . . .	152
I.	Koordination von Übereinkommen und Verordnung . . . . .	153
II.	Orientierung als Grundlage der Weiterentwicklung von EuIPR und EuZPR . . . . .	154
1.	Präzisierung zur Lösung von Rechtsfortbildungsproblemen . . . . .	155
a)	Präzisierung unter Vorbild einer Entscheidung des EuGH . . . . .	155
b)	Klarstellung ohne vorherige Entscheidung des EuGH . . . . .	156
2.	Wesentliche Änderung bei Anwendungsproblemen in der Praxis . . . . .	156
a)	Anpassung bei wesentlichen Änderungen am Beispiel von Art. 34 Nr. 2 Brüssel I-VO . . . . .	156
b)	Anpassungen in Verbraucher-IZVR und -IPR . . . . .	157
3.	Fehlende Änderung trotz Problemen mit der Regelung . . . . .	158
a)	Wortidentische Übernahme im Verhältnis von Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ und Art. 5 Nr. 1 lit. a Brüssel I-VO . . . . .	158
b)	Wortidentische Übernahme im Verhältnis von Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ zu Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO . . . . .	159
D.	Koordinationsakteure . . . . .	160
I.	Koordination durch die EU insgesamt . . . . .	160
1.	Koordinativer Beitrag der Europäischen Kommission . . . . .	160
2.	Bedeutung der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Koordinationswirkung . . . . .	161
3.	Koordination durch die Rechtsprechung . . . . .	163
II.	Koordination durch bestimmte Mitgliedstaaten der EU . . . . .	163
§ 2	Inhaltliche Beziehungen zwischen EU-Kollisionsrecht und den Haager Konventionen im IPR . . . . .	164
A.	Internationales Privatrecht . . . . .	164
I.	Koordinationsgegenstände . . . . .	164
II.	Funktionsweise . . . . .	164
1.	Verallgemeinerung eines in einer speziellen Kollisionsnorm auftretenden Anknüpfungsmoments . . . . .	165
2.	Übernahme eines im völkervertraglichen IPR genutzten Anknüpfungsmoments zur punktuellen Ergänzung des EU-Rechtsakts . . . . .	165
a)	Internationales Deliktsrecht . . . . .	166

b) Internationales Erbrecht . . . . .	167
III. Koordinationszweck . . . . .	169
IV. Koordinationsakteure . . . . .	169
1. Legislative . . . . .	169
2. Judikative . . . . .	170
B. Internationales Zivilverfahrensrecht . . . . .	170
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	170
II. Funktionsweise . . . . .	170
1. Koordination aufgrund der Parallelentwicklung der Rechtsakte im Verhältnis von EU-Rechtsakten zu überregionalen Staatsverträgen . . . . .	171
a) EuUnthVO und HUÜ 2007 . . . . .	171
b) Brüssel Ia-VO und HGÜ . . . . .	172
2. Koordination ohne Parallelentwicklung der Rechtsakte im Verhältnis von EU-Rechtsakten zu regionalen Staatsverträgen . . . . .	173
III. Koordinationszweck . . . . .	174
1. Kohärenz . . . . .	174
2. Gleichzeitige Beachtung der Eigenheiten der Verordnungen a) Eigene Regelungen zur Lückenschließung in EU-Rechtsakten . . . . .	175
b) Besondere Schutzvorschriften im EU-Rechtsakt . . . . .	176
IV. Koordinationsakteure . . . . .	176
1. Arbeitsgruppen . . . . .	176
2. Legislative . . . . .	176
3. Judikative . . . . .	177
§ 3 Inhaltliche Orientierung von völkerrechtlichen Übereinkommen an EuIPR und EuZVR . . . . .	178
A. Internationales Zivilverfahrensrecht . . . . .	178
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	178
II. Funktionsweise . . . . .	178
1. Orientierung in Gesetzesform . . . . .	178
a) EuGVÜ und LugÜ 1988 . . . . .	179
aa) Allgemeines . . . . .	179
bb) Sachliche Unterschiede zwischen EuGVÜ und den Luganer Übereinkommen 1988 und 2007 . . . . .	180
(1) Unterschiede in Arbeitssachen . . . . .	180
(2) Unterschiede bei Vermietung und Verpachtung . . . . .	181
(3) Unterschiede bei Anerkennungsversagungs- gründen . . . . .	181

b) Brüssel I-VO und LugÜ 2007 . . . . .	182
aa) Wortlautunterschiede ohne inhaltlichen Einfluss . . . . .	183
bb) Wortlautunterschiede mit potenziellem inhaltlichen Einfluss . . . . .	183
cc) Wortlautunterschiede mit inhaltlichem Einfluss . . . . .	184
dd) Weggefallene Wortlautunterschiede . . . . .	185
c) Einfluss der Luganer Übereinkommen auf das EuGVÜ bzw. Brüssel I- und Brüssel Ia-VO . . . . .	185
2. Orientierung im Wege der Auslegung . . . . .	186
III. Koordinationszweck . . . . .	187
IV. Koordinationsakteure . . . . .	187
1. Legislative . . . . .	187
2. Judikative . . . . .	188
B. Internationales Privatrecht . . . . .	189
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	189
II. Funktionsweise . . . . .	189
1. Unveränderte Anknüpfung an den „Wohnsitz“ in den Nordischen Abkommen von 1934 und 2012 . . . . .	189
2. Veränderung der Rechtswahl im Nordischen Abkommen von 2012 . . . . .	190
III. Koordinationszweck . . . . .	191
IV. Koordinationsakteure . . . . .	191
1. Legislative . . . . .	191
2. Judikative . . . . .	192
§ 4 Ausdrückliche Verweisung auf Vorbildrechtsakt . . . . .	193
A. Internationales Privatrecht . . . . .	193
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	193
II. Funktionsweise . . . . .	193
1. Deklaratorische oder konstitutive Verweisung? . . . . .	193
2. Unterscheidung von der akzessorischen Anknüpfung . . . . .	196
3. Verhältnis der Anwendungsbereiche von EU-Rechtsakt und völkervertraglichem Vorbildrechtsakt . . . . .	196
III. Koordinationszweck . . . . .	199
IV. Koordinationsakteure . . . . .	200
1. Legislative . . . . .	200
2. Judikative . . . . .	201
a) Auslegung des Übereinkommens in seinem vorgesehenen Anwendungsbereich . . . . .	201
b) Auslegung des internationalen Übereinkommens außerhalb des vom Übereinkommen vorgesehenen Anwendungsbereichs . . . . .	201

B. Internationales Zivilverfahrensrecht . . . . .	203
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	203
II. Funktionsweise . . . . .	203
1. Allgemeines . . . . .	203
2. <i>Pacta tertiis</i> -Regel und Bindung eines durch ein Übereinkommen nicht gebundenen EU-Mitgliedstaates an die unionsrechtliche Verweisungsregel . . . . .	204
III. Koordinationszweck . . . . .	205
IV. Koordinationsakteure . . . . .	205
1. Legislative . . . . .	205
2. Judikative . . . . .	205
4. Kapitel: Koordination von nationalem und EU-Kollisionsrecht . . . .	207
§ 1 Internationales Privatrecht . . . . .	207
A. Orientierung des Mitgliedstaates an EU-Kollisionsrecht für Sachverhalte außerhalb des Anwendungsbereichs . . . . .	207
I. Koordinationsgegenstand . . . . .	207
II. Funktionsweise . . . . .	208
1. Gesetzgeberische Orientierung . . . . .	208
a) Primärrechtliche Grundlagen der gesetzgeberischen Orientierung . . . . .	208
aa) Die Reichweite der kompetenzrechtlichen Grundlage . . . . .	208
bb) Eigenständige Bedeutung . . . . .	209
b) Umsetzung der primärrechtlichen Grundlagen der Koordinationsmethode . . . . .	211
2. Überschießende Orientierung im Rahmen der Rechtsanwendung . . . . .	211
a) Möglichkeit der überschießenden Orientierung zwischen materiell-rechtlichen Kollisionsnormen . . . .	211
b) Möglichkeit der überschießenden Orientierung zwischen materiell-rechtlichen Kollisionsnormen und IZVR . . . . .	212
III. Koordinationszweck . . . . .	213
1. Gesetzgeberische Orientierung . . . . .	213
2. Koordinationszweck der Anwendungsorientierung . . . .	214
IV. Koordinationsakteure . . . . .	214
1. Legislative . . . . .	214
2. Judikative . . . . .	214
a) Umsetzung der gesetzgeberischen Orientierung . . . .	214

b) Aktivität im Rahmen der Anwendungsorientierung . . .	215
B. Öffnungsklauseln zur Delegation der Normkomplementierung an die Mitgliedstaaten . . . . .	216
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	216
II. Funktionsweise . . . . .	216
1. Erweiterung von Rechtswahloptionen im Versicherungs- vertragskollisionsrecht . . . . .	216
a) Art. 7 Abs. 3 UAbs. 2 Rom I-VO . . . . .	216
b) Art. 7 Abs. 4 lit. b Rom I-VO und Art. 46c EGBGB a. F./Art. 46d EGBGB n. F. . . . .	217
2. Art. 46d EGBGB a. F./Art. 46e EGBGB n. F. und die Öffnungsklauseln der Rom III-VO . . . . .	218
a) Öffnungsklausel für besondere nationale Rechtswahl- formvorschriften (Art. 7 Abs. 2–4 Rom III-VO) . . . . .	218
b) Zeitpunkt der Rechtswahl – Art. 5 Abs. 3 Rom III-VO und Art. 46d Abs. 2 EGBGB a. F./Art. 46e Abs. 2 EGBGB	219
3. Zeitpunkt der Rechtswahl – Art. 7 i. V. m. Erwägungsgrund Nr. 25 S. 2 Rom II-VO und Art. 46a EGBGB . . . . .	219
III. Koordinationszweck . . . . .	220
1. Vermeidung von Rechtszersplitterung . . . . .	220
2. Erweiterungsoptionen zugunsten besonderer nationaler Rechtswahlformvorschriften . . . . .	222
3. Nationale Zusatzvorschriften zur zeitlichen Ausweitung der Rechtswahlmöglichkeit . . . . .	222
IV. Koordinationsakteure . . . . .	223
1. Legislative . . . . .	223
2. Judikative . . . . .	224
§ 2 Internationales Zivilverfahrensrecht . . . . .	224
A. Nationale Ausführungsvorschriften zu den EuZVR-Verordnungen	224
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	224
II. Funktionsweise . . . . .	224
1. Vollstreckbarerklärung . . . . .	225
a) Zuständigkeit . . . . .	225
b) Rechtsbehelfe . . . . .	226
c) Antrag auf Vollstreckbarerklärung bzw. auf Vollstreckungsversagung . . . . .	226
d) Vollstreckungsversagungsgründe . . . . .	226
2. Durchführung der Vollstreckung . . . . .	227
III. Koordinationszweck . . . . .	227
IV. Koordinationsakteure . . . . .	228

B. Überschießende Orientierung der Mitgliedstaaten	
an internationalen Kollisionsrechtsakten . . . . .	228
I. Koordinationsgegenstand . . . . .	228
II. Funktionsweise . . . . .	229
1. Überschießende Orientierung bei der Rechtssetzung am Beispiel der Übertragung des EuGVÜ auf interlokale Sachverhalte im Vereinigten Königreich . . . . .	229
a) Übernahme des EuGVÜ zur Regelung interlokaler Sachverhalte . . . . .	229
b) Abweichendes Gesamtregelungskonzept . . . . .	230
2. Überschießende Orientierung bei der Rechtsanwendung . . . . .	231
a) Internationale Zuständigkeit – Fälle judikativer überschießender Umsetzung . . . . .	231
b) Anerkennung und Vollstreckung . . . . .	233
III. Koordinationszweck . . . . .	233
1. Legislatorische Orientierung . . . . .	233
2. Orientierung bei der Rechtsanwendung . . . . .	234
IV. Koordinationsakteure . . . . .	235
1. Legislative . . . . .	235
2. Judikative . . . . .	235
a) Nationale Gerichte . . . . .	235
b) Rolle des EuGH . . . . .	236
3. Abschnitt: Das Verhältnis des anwendbaren Rechts zu statutsfremden Rechtsnormen als Mischung aus Methoden der Vorrang- und der Inhaltskoordination . . . . .	237
1. Kapitel: Die vorrang- und inhaltskoordinative Seite im IPR . . . . .	237
§ 1 Vorrang international zwingender Normen . . . . .	238
A. Eingriffsnormen . . . . .	238
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	238
1. Anwendung der Eingriffsnormen der <i>lex fori</i> . . . . .	238
2. Zur Anwendung ausländischer Eingriffsnormen dritter Staaten . . . . .	239
a) Rom I-VO . . . . .	239
b) Rom II-VO . . . . .	240
c) V-EuGüterVO und V-EuPartVO . . . . .	241
d) EuErbVO . . . . .	242
II. Funktionsweise . . . . .	243
1. Voraussetzungen nach Kollisionsrecht . . . . .	243

2. Eingriffsnormbestimmung nach nationalem Recht . . . . .	244
III. Koordinationszweck . . . . .	245
IV. Koordinationsakteure . . . . .	246
1. Legislative . . . . .	246
2. Judikative . . . . .	246
B. Vorrang des Einzelstatuts vor dem Gesamtstatut . . . . .	247
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	247
II. Funktionsweise . . . . .	248
III. Koordinationszweck . . . . .	249
IV. Koordinationsakteure . . . . .	249
§ 2 Kollisionsrechtlicher Vorrang national zwingender Normen wegen sachlicher Aspekte . . . . .	250
A. Günstigkeitsvergleich . . . . .	250
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	250
II. Funktionsweise . . . . .	250
1. Schutz der schwächeren Vertragspartei . . . . .	251
2. Durchführung des Günstigkeitsvergleichs . . . . .	251
III. Koordinationszweck . . . . .	252
IV. Koordinationsakteure . . . . .	253
1. Die Rechtssetzungspersonen . . . . .	253
2. Die Rolle der Gerichte im Rahmen des Günstigkeitsvergleichs . . . . .	254
a) Die Rolle der nationalen Gerichte . . . . .	254
b) Die Rolle des EuGH . . . . .	254
aa) Die Unzulässigkeit der Überprüfung des im Günstigkeitsvergleich enthaltenen Rechtsvergleichs . . . . .	255
bb) Zulässigkeit der Frage nach dem methodischen Vorgehen der Gerichte bei Durchführung des Günstigkeitsvergleichs . . . . .	255
cc) Materieller Einfluss des EuGH auf Günstigkeitsvergleiche nationaler Gerichte . . . . .	256
(1) Konstellation 1: Nichtvornahme des Günstigkeitsvergleichs . . . . .	256
(2) Weitere Konstellationen: Fehlerhafte Durchführung des Günstigkeitsvergleichs als Verstoß gegen Unionsrecht . . . . .	257
(a) Konstellation 2: Durchführung des Günstigkeitsvergleichs durch das nationale Gericht mit vertretbarer Argumentation . . . . .	257

(b) Konstellation 3: Nationales Gericht kommt bei Günstigkeitsvergleich zu einem evident falschen Ergebnis . . . . .	257
(3) Konstellation 4: Fehlende Begründung einer objektiv falschen Entscheidung . . . . .	258
(4) Konstellationen fehlenden materiellen Einflusses des EuGH trotz Unionsrechtswidrigkeit . . . . .	259
B. Kollisionsrechtliche Durchsetzung bestimmter Richtlinien . . . . .	261
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	261
II. Funktionsweise . . . . .	263
III. Koordinationszwecke . . . . .	264
IV. Koordinationsakteure . . . . .	265
§ 3 Kollisionsrechtlicher Vorrang national zwingender Normen wegen geographischer Aspekte . . . . .	266
A. Einzelstaatenklausel . . . . .	266
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	266
II. Funktionsweise . . . . .	267
1. Allgemeines . . . . .	267
2. Zum Unterschied zwischen Rechtswahlbeschränkung und Rechtswahlwirkungsbeschränkung am Beispiel der Einzelstaatenklausel in Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO . . . . .	267
III. Koordinationszweck . . . . .	268
IV. Koordinationsakteure . . . . .	268
B. Binnenmarktklausel . . . . .	269
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	269
II. Funktionsweise . . . . .	270
III. Koordinationszweck . . . . .	270
IV. Koordinationsakteure . . . . .	270
§ 4 Vorrang nationaler Grundsätze im Rahmen der Einzelfallkorrektur des <i>ordre public</i> . . . . .	271
A. Koordinationsgegenstände . . . . .	271
B. Funktionsweise . . . . .	272
C. Koordinationszweck . . . . .	272
D. Koordinationsakteure . . . . .	273
§ 5 Inhaltskoordination mittels Substitution . . . . .	273
A. Koordinationsgegenstände . . . . .	273
B. Funktionsweise . . . . .	274
I. Die generelle Substituierbarkeit des inländischen Rechtsinstituts . . . . .	274

II. Die konkrete Substituierbarkeit durch ein bestimmtes ausländisches Rechtsinstitut . . . . .	274
C. Koordinationszweck . . . . .	275
D. Koordinationsakteure . . . . .	275
I. Legislative . . . . .	275
II. Judikative . . . . .	276
§ 6 Inhaltskoordination mittels Anerkennung und Anpassung ausländischer Rechtsinstitute unabhängig von einer konkreten Rechtsnorm . . . . .	277
A. Koordinationsgegenstand . . . . .	277
B. Funktionsweise . . . . .	277
I. Anerkennung ausländischer Sachrechtsinstitute . . . . .	277
1. Keine Weiterexistenz nach der Purifikationstheorie . . . . .	277
2. Weiterexistenz mit unterschiedlichen Auffassungen über die Wirkungen . . . . .	278
a) Vollständige Transposition . . . . .	278
b) Selektive Transposition . . . . .	279
c) Hinnahme- bzw. Anerkennungstheorie . . . . .	279
II. Anpassung ausländischer dinglicher Rechte im Unionsrecht . . . . .	279
1. Die Regelungen in Art. 31 EuErbVO, Art. 29 EuGüterVO und Art. 29 EuPartVO . . . . .	279
2. Die unionsrechtlichen Anpassungsnormen im Vergleich zu den bisherigen Ansätzen . . . . .	280
C. Koordinationszweck . . . . .	281
D. Koordinationsakteure . . . . .	281
I. Legislative . . . . .	281
II. Judikative . . . . .	282
2. Kapitel: Die vorrang- und inhaltskoordinative Seite im IZVR . . . . .	283
§ 1 Koordination nationaler Grundsätze des Anerkennungs- bzw. Vollstreckungsstaates mit dem anzuerkennenden bzw. zu vollstreckenden Urteil mittels <i>ordre public</i> . . . . .	283
A. Koordinationsgegenstände . . . . .	283
B. Funktionsweise . . . . .	284
I. Ursprüngliche Funktionsweise . . . . .	284
II. Weiterentwickelte Funktionsweise: Ausschluss der Prüfung von Anerkennungs- und Vollstreckungshindernissen . . . . .	285
C. Koordinationszweck . . . . .	286
D. Koordinationsakteure . . . . .	286
I. Legislative . . . . .	286

II. Judikative . . . . .	287
§ 2 Anwendung ausländischen Verfahrensrechts in inländischen Gerichtsverfahren . . . . .	288
A. Zum Grundsatz der Anwendung der <i>lex fori</i> im Verfahrensrecht . . . . .	288
B. Inhaltskoordination bei Heranziehung ausländischen Verfahrensrechts im Rahmen der Beurteilung ausländischer Verfahrensakte . . . . .	289
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	289
II. Funktionsweise . . . . .	290
III. Koordinationszweck . . . . .	290
IV. Koordinationsakteure . . . . .	290
C. Inhaltskoordination bei der Anwendung ausländischen Verfahrensrechts im Rahmen des materiellen Rechts . . . . .	291
I. Koordinationsgegenstände . . . . .	291
II. Funktionsweise . . . . .	291
III. Koordinationszweck . . . . .	292
IV. Koordinationsakteure . . . . .	292
 2. Teil: Herleitung koordinativer Gestaltungsprinzipien aus der Lösung von Einzelproblemen . . . . .	 293
 1. Abschnitt: Erhöhung des kollisionsrechtlichen Bestimmtheitsniveaus von Regelungen und durch Regelungen . . . . .	 295
 1. Kapitel: Erhöhung des Bestimmtheitsniveaus durch Regelungen am Beispiel von Normenwidersprüchen in IPR und IZVR . . . . .	 295
§ 1 Problemkonstellationen der Normwidersprüche in IPR und IZVR . . . . .	296
A. Normwidersprüche im IPR . . . . .	296
I. Grundproblemkonstellation . . . . .	296
II. Keine Verhinderung von Normwidersprüchen durch Kollisionsrechtsvereinheitlichung . . . . .	298
1. Das Verhältnis von Ehegüterrecht und Erbrecht am Beispiel des Ehegattenerbrechts . . . . .	298
2. Qualitativer Normwiderspruch zwischen Erb- und Sachenrecht am Beispiel von Vindikations- und Damnationslegat . . . . .	299
3. Normwiderspruch zwischen Vertrags- und Deliktsrecht am Beispiel der Anwendbarkeit der französischen <i>non cumul</i> -Regel . . . . .	300

4. Normwiderspruch im Verhältnis von materiellem Erbrecht und Verfahrensrecht am Beispiel der österreichischen Einantwortung . . . . .	302
III. Rechtliche Möglichkeiten der Parteien zur Vermeidung von Normwidersprüchen . . . . .	303
1. Beschränktheit der Rechtswahl . . . . .	303
2. Problematisches Verhältnis von Formerfordernis der Rechtswahl und Kenntnis der Ehegatten von der Rechtswahlmöglichkeit . . . . .	304
IV. EU-primärrechtliche Auswirkungen von Normwidersprüchen	304
B. Normenmangel im IZVR – Negative Kompetenzkonflikte . . . . .	305
I. Problemlage . . . . .	305
1. Bedeutung von negativen in Abgrenzung zu positiven Kompetenzkonflikten . . . . .	305
2. Verbindung negativer Kompetenzkonflikte mit den Grundfreiheiten . . . . .	306
II. Betroffene Normen des Unionsrechts . . . . .	306
C. Negative Kompetenzkonflikte bei Kollisionsnormverweisungen zwischen IZVR und IPR in Art. 24 Nr. 2 Brüssel Ia-VO . . . . .	307
I. Auswirkungen der Differenzierung zwischen Sitz- und Gründungstheorie . . . . .	307
II. Betroffene Normen des Unionsrechts . . . . .	308
§ 2 Kollisionsrechtlicher Lösungsansatz statt sachrechlichem . . . . .	309
A. Möglichkeiten zur Verhinderung von Normwidersprüchen . . . . .	309
I. Gesetzgeberische Möglichkeiten . . . . .	309
1. Koordination der Systembegriffe und Anwendungsbereiche <i>ex ante</i> . . . . .	309
2. Koordination der Anknüpfungsmomente . . . . .	310
II. Parteiautonomie . . . . .	310
B. Methoden zur Lösung von Normwidersprüchen <i>ex post</i> . . . . .	311
I. Umqualifizierung . . . . .	311
II. Sachrechtliche Lösungsansätze . . . . .	311
1. Sachrechtliche Anpassung im IPR . . . . .	311
2. Sachrechtliche Lösung des negativen Kompetenzkonflikts im IZVR . . . . .	312
III. Kollisionsrechtlicher Lösungsansatz . . . . .	313
1. Kollisionsrechtliche Anpassung im IPR . . . . .	313
2. Kollisionsrechtliche Lösung des negativen Kompetenzkonflikts im IZVR . . . . .	314
C. Bewertung . . . . .	315

I.	Umqualifizierung . . . . .	315
II.	Kollisionsrechtliche oder sachrechtliche Lösung? . . . . .	315
	1. Legislative Perspektive . . . . .	315
	a) Beibehaltung des Status quo? . . . . .	315
	b) Möglichkeit der Vereinfachung der Rechtsanwendung durch eine sachrechtliche Lösung . . . . .	316
	c) Problem der Akzeptanz einer sachrechtlichen Lösung bei zukünftiger EU-Erweiterung . . . . .	317
	d) Regelungsbasis und Zustimmungserfordernisse unter den Teilnehmerstaaten . . . . .	318
	aa) Breitere gesetzliche Grundlage im Kollisionsrecht	318
	bb) Anhaltende Notwendigkeit der Kollisionsrechts- vereinheitlichung . . . . .	319
	2. Judikative Perspektive . . . . .	321
	a) Judikative Perspektive der sachrechtlichen Lösung . .	321
	b) Judikative Perspektive der kollisionsrechtlichen Lösung, insbesondere die Rolle des EuGH . . . . .	321
	aa) Die Rolle des EuGH als Koordinator . . . . .	322
	bb) Bedingungen für die koordinative Rolle des EuGH	323
	(1) Die Notwendigkeit einer geschriebenen Kollisionsnorm . . . . .	323
	(2) Notwendigkeit einer geschriebenen EU-Kollisionsregel . . . . .	324
§ 3	Inhaltliches Lösungskonzept bei Normwidersprüchen im IZVR . . .	324
	A. Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt in Subsidiarität zum Wohnsitz: Gedanken zu einer konzeptionellen Neuorientierung .	325
	B. Ausblick auf Verfeinerungen des Anknüpfungssystems . . . . .	326
	I. Unionsrechtlich einheitlicher Wohnsitzbegriff . . . . .	326
	II. Alleinige Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt . . .	327
	1. Weitere Vorbehalte gegen die Wohnsitzanknüpfung . . . .	327
	2. Erwägungen zur Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt in Zivil- und Handelssachen auf der Grundlage der EU-Verordnungen im Familien- und Erbrecht . . . . .	328
	3. Kollisionsrechtliche Lösung des negativen Kompetenz- konflikts im Rahmen von Art. 24 Nr. 2 Brüssel Ia-VO . . .	328
§ 4	Lösung des Normwiderspruchs im IPR . . . . .	329
	A. Subsidiäre Anknüpfung statt Abänderung der Ursprungsanknüpfung	329
	B. Inhaltliche Ausgestaltung des Anknüpfungsmoments im IPR . . .	331
	I. Das Prinzip des charakteristischen Anknüpfungsgegenstandes	331
	II. Flexible statt fixen Prioritäten . . . . .	332

III. Kriterien zur Bestimmung des charakteristischen Anknüpfungsmoments . . . . .	332
1. Der Umfang des Einflusses auf andere Systembegriffe am Beispiel des Zusammenspiels von Erb- und Sachenkollisionsrecht . . . . .	332
2. Faktoren zur Auslegung der Beziehung von Systembegriffen am Beispiel des Falles der Erbschaft des hinterbliebenen Ehegatten . . . . .	333
a) Parteieninteressen als zu berücksichtigender Faktor . . . . .	333
b) Keine zwingende Relevanz von IZVR-Konzentrationstendenzen für das IPR . . . . .	334
c) Keine Relevanz der Regelungsebene der in Rede stehenden Kollisionsrechtsakte . . . . .	336
3. Faktoren mit natürlicher Priorität – Die Bedeutung von Rechtswahlvereinbarungen und der Einbezug eines Verfahrens . . . . .	336
a) Parteiautonomie . . . . .	336
b) Kollision bei Konflikt von Verfahrensrecht und anwendbarem Recht . . . . .	337
4. Grenzen des Ansatzes . . . . .	338
a) Grenzen der Wirkung des Lösungsvorschlags . . . . .	338
b) Konzeptionelle Grenzen . . . . .	339
aa) Gestaltung eines Beispielkatalogs in der Form von Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO . . . . .	339
bb) Fehlen des Vorrangs eines der Statute . . . . .	340
cc) Verzichtbarkeit einer Ausweichklausel . . . . .	341
IV. Regelungsvorschlag . . . . .	342
2. Kapitel: Erhöhung des Bestimmtheitsniveaus durch Abstimmung der Anwendungsbereiche . . . . .	343
§ 1 Verhältnis von völkervertraglichem Kollisionsrechtsübereinkommen und abhängigem EU-Rechtsakt . . . . .	343
A. Problemkonstellation . . . . .	343
B. Lösungsansatz . . . . .	345
§ 2 Verhältnis der Anwendungsbereiche innerhalb einer EU-Kollisionsrechtsverordnung . . . . .	346
A. Folgen fehlerhafter inhaltlicher Koordination von IZVR- und IPR-Teil desselben Kollisionsrechtsaktes . . . . .	347
B. Verfolgung eines bestimmten Verhältnisses der Anwendungsbereiche von IZVR- und IPR-Teil eines Rechtsaktes . . . . .	347

3. Kapitel: Schließung von Regelungslücken bei Fehlen von Mechanismen zur Schaffung von EU-Einheitsrecht . . . . .	349
§ 1 Status quo: Unbestimmte Vorrangregelungen in Bezug auf EU-Einheitsrecht . . . . .	349
A. Verhältnis von europäischem Einheitsrecht und internationalen Kollisionsrechtsübereinkommen in demselben Gebiet . . . . .	349
B. Hintergrund der Normverteilung . . . . .	350
§ 2 Lösungsansatz . . . . .	351
2. Abschnitt: Optimierung der legislativen Differenzierung sowie Erhöhung der Flexibilität bei der Normanwendung . . . . .	353
1. Kapitel: Optimierung der legislativen Differenzierung durch den nationalen Gesetzgeber . . . . .	353
§ 1 Höherer Differenzierungsgrad bei der inländischen Behandlung eines im Ausland erworbenen Sachenrechts . . . . .	353
A. Anerkennung oder Transposition von ausländischen Sachenrechten . . . . .	354
B. Zum Statut der Verwertung des ausländischen Sachenrechts . . . . .	355
I. Aktuelle Rechtslage . . . . .	355
II. Lösungsvorschlag . . . . .	355
1. Vorbemerkungen . . . . .	355
2. Lösungskonzept . . . . .	357
§ 2 Höherer Differenzierungsgrad bei der Substituierbarkeit des deutschen Notars zur Vermeidung eines Verstoßes gegen EU-Grundfreiheiten . . . . .	358
A. Problematik der Substitution in Bezug auf die EU-Grundfreiheiten . . . . .	358
B. Ausländische Notare und Niederlassungsfreiheit . . . . .	359
C. Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit . . . . .	359
I. Der generelle Ausschluss ausländischer Notare von der Substitution in § 925 Abs. 1 BGB . . . . .	360
II. Der Ausschluss ausländischer Notarformen . . . . .	362
2. Kapitel: Optimierung der legislativen Differenzierung durch den EU-Gesetzgeber . . . . .	364
§ 1 Vermeidung von Differenzierungen zwischen Mitgliedstaaten in Bezug auf kollisionsrechtliche Entwicklungsschritte aufgrund deren Nichtteilnahme an anderen Entwicklungsschritten ohne direkten sachlichen Zusammenhang . . . . .	364

A. Differenzierung zwischen EU-Mitgliedstaaten und Pflicht der EU zur Gleichbehandlung von Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 2 EUV	365
B. Differenzierung ohne sachlichen Zusammenhang im Rahmen von Anerkennung und Vollstreckung nach der EuUnthVO	365
§ 2 Optimierung der Kombination von <i>renvoi</i> und Vorfragenanknüpfung	369
A. Fehlende Differenzierung beim Ausschluss des <i>renvoi</i> im EuIPR	369
I. Problemlage	370
1. Die allgemeine Konzeption des <i>renvoi</i> im nationalen, völkervertraglichen und europäischen IPR	370
a) Nationales IPR	370
aa) Grundsatz der Beachtung des <i>renvoi</i>	370
bb) Ausnahme der Sachnormverweisung	371
b) Völkervertragliches IPR	371
c) Europäisches IPR	372
2. Gefährdung der Verhinderung einer Pflichtenkollision für an konkurrierende Kollisionsrechtsübereinkommen gebundene Mitgliedstaaten	373
a) Ausschluss der Anwendung kollisionsrechtlicher Altverträge	373
b) Fehlender Ausschluss der Gefährdung und Verletzung der Vertragspflichten bei den durch das Übereinkommen gebundenen Mitgliedstaaten	374
c) Konsequenz der Gefährdung der Anwendung kollisionsrechtlicher Übereinkommen durch verfehlte <i>renvoi</i> -Konzeption	375
3. Gefährdung des internationalen Entscheidungseinklangs durch <i>renvoi</i> -Ausschluss	376
4. Vorschub hinkender Rechtsverhältnisse	376
II. Die Rückkehr zur allgemeinen Zulassung des <i>renvoi</i> als Lösungsansatz	377
1. Konzeptionelle Vorteile der Kollisions- gegenüber der Sachnormverweisung bei der Verweisung auf das Recht eines EU-Mitgliedstaates	377
2. Konzeptionelle Vorteile der Kollisions- gegenüber der Sachnormverweisung bei der Verweisung auf nicht-EU-mitgliedstaatliches Recht	378
a) Vermeidung hinkender Rechtsverhältnisse im Rahmen der Rom III-VO	378
b) Art. 34 EuErbVO als Ausdruck voreuropäischer <i>renvoi</i> -Dogmatik	379
aa) Art. 34 Abs. 1 EuErbVO	380

bb)	Auswirkungen des Vorrangs völkervertraglichen Kollisionsrechts auf die Konzeption des <i>renvoi</i> nach Art. 34 Abs. 1 EuErbVO . . . . .	381
cc)	Art. 34 Abs. 2 EuErbVO . . . . .	382
B.	Zur Anknüpfung der Vorfrage und ihrer Kombination mit der hier vertretenen <i>renvoi</i> -Konzeption . . . . .	383
I.	Unklarheit bzgl. der Anknüpfung einer im Sachrecht eines Nicht-EU-Mitgliedstaates auftretenden Vorfrage . . . . .	383
II.	Selbstständige Vorfragenanknüpfung und ihre gesetzgeberische Umsetzung . . . . .	384
1.	Konzept der selbstständigen Vorfragenanknüpfung . . . . .	384
2.	Aspekte einer gesetzgeberischen Umsetzung . . . . .	385
§ 3	Güterrechtliche Ungleichbehandlung eingetragener Partnerschaften gegenüber Ehegatten . . . . .	386
A.	Ungleichbehandlungen . . . . .	386
I.	Rechtswahl bei eingetragenen Partnerschaften . . . . .	386
II.	Undifferenzierte Anknüpfung zur Bestimmung des objektiven Güterstatuts eingetragener Partnerschaften . . . . .	387
B.	Fehlende Rechtfertigung der Ungleichbehandlung . . . . .	388
I.	Rechtswahlausschluss bei eingetragenen Partnerschaften . . . . .	388
II.	Undifferenzierte Anknüpfung zur Bestimmung des objektiven Güterstatuts eingetragener Partnerschaften . . . . .	390
§ 4	Schaffung eines vergleichbaren Niveaus an Prorogationsoptionen zur Gewährleistung einheitlicher Zweckverfolgung . . . . .	392
A.	Problem der inkonsistenten Zweckverfolgung bei der Prorogation im Internationalen Familienrecht . . . . .	393
B.	Einführung einer beschränkten Prorogationsmöglichkeit . . . . .	393
§ 5	Höherer Differenzierungsgrad bei der Verfahrenskordinierung am Beispiel des Torpedo-Problems . . . . .	395
A.	Das sog. „Torpedo-Problem“ und seine Lösung durch Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO . . . . .	395
I.	Lösung der ursprünglichen Problematik nach der Brüssel Ia-VO . . . . .	395
II.	Verbleibendes Koordinationsproblem . . . . .	396
B.	Erforderlichkeit einer differenzierteren Lösung im Vergleich zur Brüssel Ia-VO bei einander widersprechenden Entscheidungen . . . . .	398
3.	Kapitel: Erhöhung der Flexibilität bei der Normanwendung . . . . .	401
§ 1	Erhöhung der inhaltlichen Flexibilität von Anknüpfungsmomenten bei der Übertragung eines inhaltlichen Konzepts zwischen Rechtsgebieten . . . . .	401

A. Problemlage . . . . .	401
I. Gerichtsstand . . . . .	402
II. Anwendbares Recht . . . . .	402
1. Möglichkeit mehrerer gewöhnlicher Aufenthaltsorte . . . . .	402
2. Auswirkungen auf den Verbraucherschutz . . . . .	404
B. Lösungsansätze . . . . .	405
I. Zulassung eines im Einzelfall abweichenden Begriffsverständnisses des Anknüpfungsmoments im IPR . . . . .	406
II. Anpassung der Anforderungen des IPR-Anknüpfungsmoments an den zu erreichenden Schutzzweck . . . . .	406
§ 2 Erhöhung der Anwendungsflexibilität bei der Kollision von Koordinationsmethoden am Beispiel von sog. Rechtsmixin . . . . .	408
A. Problemstellung . . . . .	408
I. Rechtsmix-Konstellationen im Verhältnis von Vorrangnormen und akzessorischer Anknüpfung . . . . .	409
1. Günstigkeitsvergleich und akzessorische Anknüpfung . . . . .	409
2. Einzelstaaten- bzw. Binnenmarktklausel und akzessorische Anknüpfung . . . . .	410
II. Kollisionen der akzessorischen Anknüpfung mit Rechtsmixin aufgrund von Rechtsspaltung . . . . .	410
1. Rechtsspaltung durch Rechtswahl . . . . .	410
2. Rechtsspaltung durch Statutenwechsel . . . . .	411
B. Lösungsansätze . . . . .	413
I. Ausnutzung des Erfordernisses der spezifischen Verbindung der akzessorischen Anknüpfung durch den Rechtsanwender . . . . .	413
II. Lösung im Falle von Günstigkeitsvergleich, Einzelstaaten- und Binnenmarktklausel . . . . .	414
1. Analyse der Überlagerungsintensität . . . . .	414
a) Bestehen einer echten Überlagerungssituation als Voraussetzung . . . . .	414
b) Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Überlagerungsintensität . . . . .	414
c) Folgerung aus den Anwendungsschwierigkeiten . . . . .	415
2. Bezug auf die vorhandenen kollisionsrechtlichen Wertungen . . . . .	415
a) Einzelstaatenklausel . . . . .	416
b) Günstigkeitsvergleich . . . . .	416
c) Binnenmarktklausel . . . . .	417
 3. Abschnitt: Verfolgung einer konsequenten Verbindung zwischen Regelungsinhalt und Regelungszweck . . . . .	 419

1. Kapitel: Koordinationsproblem durch Übertragung eines formellen Konzepts aufgrund unterschiedlicher Regelungshintergründe . . . . .	419
§ 1 Konzeptübertragung trotz unterschiedlicher Regelungszwecke . . . . .	420
§ 2 Lösungsansatz: Anhebung der unionsrechtlichen Anforderungen an die EU-Mitgliedstaaten . . . . .	423
2. Kapitel: Fehlerhafte Verbindung von Inhaltsorientierung und Vorrangregelung zwischen kollisionsrechtlichen Übereinkommen und EU-Verordnungen . . . . .	424
§ 1 Problemaspekte . . . . .	424
A. Erleichterung des <i>forum shopping</i> . . . . .	424
B. Erschwerung der internationalen Verwirklichung von Koordinationskonzepten auf anderen Regelungsebenen . . . . .	425
C. Erschwerung der Durchsetzung legislativer Lösungen anderer Koordinationsprobleme . . . . .	426
§ 2 Lösungskonzept . . . . .	427
A. Lösungsmöglichkeiten mit Bezug auf das Übereinkommen . . . . .	427
I. Punktuelle Nichtanwendung bei Unvereinbarkeit? . . . . .	427
II. Verpflichtung des EU-Mitgliedstaates, auf eine Änderung des Übereinkommens hinzuwirken . . . . .	427
III. Pflicht zur Kündigung des Übereinkommens durch den EU-Mitgliedstaat . . . . .	428
B. Lösungsmöglichkeit auf EU-Ebene: Kein vorbehaltloser Vorrang internationaler Übereinkommen vor EU-Rechtsakten zwischen EU-Mitgliedstaaten . . . . .	428
I. Konzeptionelle Orientierung der IPR-Vorrangkollisionsnormen am IZVR . . . . .	428
II. Verbesserte inhaltliche Koordination der kollidierenden Rechtsakte . . . . .	430
1. Abgrenzung der räumlichen Anwendungsbereiche . . . . .	430
a) Das Verhältnis von Rom I-VO zum HÜ 1955 . . . . .	430
b) Das Verhältnis von Rom II-VO zum HStrVÜ . . . . .	431
2. Keine Koordination der sachlichen Anwendungsbereiche . . . . .	432
3. Kapitel: Verhinderung der Zweckverfehlung aufgrund der fehlerhaften Verbindung des Vorrangs von Richtlinienkollisionsrecht und nationaler inhaltlicher Orientierung an der EU-Gesetzgebung . . . . .	434
§ 1 Die Zweckverfehlung und ihre Ursache . . . . .	434
A. Problem der Zweckverfehlung . . . . .	434

B. Verbindung der Koordinationsmethoden als Grund für das Problem	436
§ 2 Lösungsvorschlag	437
A. Nationale Lösung: Konsequenter Orientierung der EU-Mitgliedstaaten am EU-Vorbild	437
B. Lösung auf EU-Ebene unter Einbeziehung der nationalen Ebene:	
Ausweitung des Anwendungsbereichs von Art. 6 Rom I-VO	438
I. Vorüberlegungen	438
II. Lösungsvorschlag	438
1. Zulässigkeit eines über das Richtlinienkollisionsrecht hinausgehenden Verbraucherschutzes	439
2. Streichung von Art. 23 Rom I-VO	439
3. Klarstellungen hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs von Art. 6 Rom I-VO	440
4. Auswirkungen auf die nationale Ebene: Anpassung des räumlichen Bezugs in Art. 46b EGBGB	441
a) Anpassung von Art. 46b Abs. 1 und 2 EGBGB	441
b) Anpassung von Art. 46b Abs. 4 EGBGB	443
III. Vor- und Nachteile eines solchen Konzeptes	443
1. Nachteile	443
2. Vorteile	444
4. Kapitel: Vermeidung inkonsequenter Regelungskonzepte bei Anerkennung und Vollstreckung	445
§ 1 Inkonsequentes Regelungskonzept bei Umgestaltung von Anerkennungs- und Vollstreckungsversagungsgründen in der EuUnthVO	445
A. Reduktion der Anerkennungs- und Vollstreckungsversagungs- gründe um den <i>ordre public</i>	446
B. Ermessenspielraum der zuständigen Behörde beim Versagungsgrund einander widersprechender Entscheidungen statt zwingender Berücksichtigung	448
§ 2 Inkonsequente Koordination bei der Anerkennung von einander widersprechenden Entscheidungen	450
A. Vorrang der inländischen Entscheidung	450
B. Zeitliche Priorität bei zwei ausländischen Entscheidungen	451
C. Lösungskonzept	451
I. Lösung im Falle des Konflikts von Entscheidungen aus EU-Mitgliedstaaten	452
II. Lösung im Falle des Widerspruchs mit einer Entscheidung aus einem Drittstaat	452
III. Konflikt mit dem Verbot der Nachprüfung der Zuständigkeit	453

4. Abschnitt: Optimierung der Regelungseffizienz . . . . .	455
1. Kapitel: Effizienzbewertung unterschiedlicher Verweisungsformen zwischen verschiedenen Regelungsebenen . . . . .	455
§ 1 Ausdrückliche Verweisung auf ein Übereinkommen im Vergleich zur Übernahme des Übereinkommenstextes . . . . .	456
A. Regelungseffizienz . . . . .	456
B. Übersichtlichkeit . . . . .	456
C. Erfordernis der Nachbesserung des Normtextes . . . . .	457
D. Kein Nachteil hinsichtlich der Motivation (noch) nicht teilnehmender Mitgliedstaaten . . . . .	458
E. Keine Auswirkungen auf die Beteiligung des Europäischen Parlaments . . . . .	458
§ 2 Effizienz von Formen des Hinweises auf vor- oder nachrangige Übereinkommen in EU-Verordnungen . . . . .	459
A. Kurzfristiger Aufwand: Verfahrensdauer . . . . .	459
B. Langfristiger Erfolg: Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender . . . . .	460
2. Kapitel: Steigerung der Übersichtlichkeit von nationalen Spezifikationen . . . . .	461
§ 1 Höhere Übersichtlichkeit durch Kataloge nationaler Ausfüllungsnormen bei Öffnungsklauseln des EU-Kollisionsrechts . . . . .	461
§ 2 Höhere Übersichtlichkeit durch Kataloge nationaler Spezifikationen des Herkunftslandes bei EU-Kollisionsrecht . . . . .	463
A. Beispiele für Verweisungen auf Normenkataloge . . . . .	463
B. Erweiterung der Nutzung von Normenkatalogen zur besseren Verwirklichung von Koordinationsmethoden . . . . .	465
3. Kapitel: Erweiterte Anwendung von Günstigkeitsvergleich und Rechtswahlbeschränkung . . . . .	466
§ 1 Vergleichbarkeit von Mieter und sozial schwächerem Ehepartner mit Verbraucher und Arbeitnehmer . . . . .	466
A. Schutzbedürftigkeit von Personengruppen beim Günstigkeitsvergleich: Verbraucher und Arbeitnehmer . . . . .	467
B. Allgemeine Schutzbedürftigkeit bei Rechtswahlbeschränkung: Der Versicherungsnehmer bei Masserisiken und die zu befördernde Person bei Personenbeförderungsverträgen . . . . .	468
C. Allgemeine Schutzbedürftigkeit des Mieters: Vertragszwang und sog. strukturelles Ungleichgewicht . . . . .	468

D. Allgemeine Schutzbedürftigkeit eines sozial schwächeren Ehepartners . . . . .	469
I. Ausgangssituation . . . . .	469
II. Referenzperson . . . . .	470
§ 2 Konkrete Schutzbedürftigkeit aufgrund fehlenden Schutzes durch andere Koordinationsmethoden . . . . .	471
A. Die Situation von Verbraucher und Arbeitnehmer . . . . .	471
B. Der Versicherungsnehmer und die zu befördernde Person bei Personenbeförderungsverträgen . . . . .	472
I. Versicherungsnehmer . . . . .	472
II. Die zu befördernde Person bei Personenbeförderungsverträgen	473
C. Die Situation des Mieters bei Vermietung unbeweglicher Sachen	473
D. Der sozial schwächere Ehepartner . . . . .	475
I. Güterrecht . . . . .	475
II. Unterhalts- und Scheidungskollisionsrecht sowie Güterkollisionsrecht eingetragener Partnerschaften . . . . .	476
§ 3 Lösungsansätze . . . . .	477
A. Der sozial schwächere Ehepartner . . . . .	477
B. Kombination von Günstigkeitsvergleich und Rechtswahlbeschränkung im Verbraucher- und Arbeitnehmerrecht	478
I. Individualarbeitsverträge . . . . .	478
1. Vorteile . . . . .	478
2. Nachteile . . . . .	478
II. Verbraucherverträge . . . . .	479
1. Vorteile . . . . .	479
2. Nachteile . . . . .	480
C. Der Versicherungsnehmer und die zu befördernde Person bei Personenbeförderungsverträgen . . . . .	481
D. Mieter bei Vermietung unbeweglicher Sachen . . . . .	482
I. Erweiterung des Günstigkeitsvergleichs . . . . .	482
II. Rechtswahlbeschränkung . . . . .	483
Zusammenfassung . . . . .	485
Teil 1 . . . . .	485
§ 1 Vorrangkoordination . . . . .	485
§ 2 Inhaltskoordination . . . . .	487
§ 3 Die inhaltliche Beeinflussung des anwendbaren Rechts durch bestimmte ausländische Sachrechtsnormen als Mischbereich . . . . .	491

Teil 2 . . . . .	492
§ 1 Erhöhung des kollisionsrechtlichen Bestimmtheitsniveaus von Regelungen und durch Regelungen . . . . .	492
§ 2 Optimierung der legislativen Differenzierung sowie Erhöhung der Flexibilität bei der Normanwendung . . . . .	494
§ 3 Verfolgung einer konsequenten Verbindung von Regelungsinhalt und Regelungszweck . . . . .	497
§ 4 Optimierung der Regelungseffizienz . . . . .	499
Literaturverzeichnis . . . . .	501
Sachverzeichnis . . . . .	525

# Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ACP	Archiv für die civilistische Praxis
AEntG	Arbeitnehmer-Entsendegesetz
AETR	Accord Européen sur les Transports Routiers
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
allg. M.	allgemeine Meinung
ÄndVO	Änderungsverordnung
Art.	Artikel
AUG	Auslandsunterhaltsgesetz
AVAG	Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebsberater
BeckOGK	Beck'scher Online-Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer/Begründung
Beschl.	Beschluss
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BLJ	Bucerius Law Journal
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Brüssel IIa-VO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
C	Communications et informations
cass.	Cassation
Cass. Civ.	Cour de cassation, chambre civile
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
CJEL	Columbia Journal of European Law
CMLR	Common Law Market Review
CMR	Convention relative au contrat de transport international de Marchandises par Route
CPC	Code de Procédure Civile
d. h.	das heißt
DCFR	Draft Common Frame of Reference
Diss.	Dissertation
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DUW	Deutsches Universalwörterbuch
EBLR	European Business Law Review
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGBVO	Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
EJIL	The European Journal of International Law
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
EPLJ	European Property Law Journal
EU	Europäische Union
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGüterVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des

	anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels- sachen
EuInsVO	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren vom 29. Mai 2000, Neufassung: Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Insolvenzverfahren vom 20. Mai 2015
EuIPR	Europäisches Internationales Privatrecht
EuKaufVO	Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (Vorschlag, nicht in Kraft getreten)
EuLF	European Legal Forum
EuMVVO	Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
EuPartVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften
EuR	Europarecht
EuUnthVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entschei- dungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVO	Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schrift- stücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Europäisches Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhält- nisse anzuwendende Recht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EWSA	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
f., ff.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegen- heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	Fußnote
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
FS	Festschrift

G	Gesetz
GBO	Grundbuchordnung
GEK	Gemeinsames Europäisches Kaufrecht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GMVO	Gemeinschaftsmarkenverordnung
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRCh	Grundrechte-Charta
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	herrschende Meinung
Habil.-Schr.	Habilitationsschrift
HErbrechtsÜ	Haager Erbrechtsübereinkommen
HGÜ	Haager Gerichtsstandsübereinkommen
HProdHÜ	Haager Produkthaftungsübereinkommen
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HStrVÜ	Haager Straßenverkehrsübereinkommen
HTestformÜ	Haager Testamentsformübereinkommen
HÜ	Haager Übereinkommen
HÜ 1955	Haager Übereinkommen betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht
HUP 2007	Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007
HÜ 2007	Haager Unterhaltsübereinkommen vom 23.11.2007
HZÜ	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen
I.C.J. Rep.	International Court of Justice, Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders
IGH	Internationaler Gerichtshof
IntErbRVG	Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz
IntFamRVG	Internationales Familienverfahrensgesetz
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JBl.	Juristische Blätter
JJRZW	Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler
JPIL	Journal of Private International Law
jurisPK	juris Praxiskommentar
JZ	Juristenzeitung
Kfz	Kraftfahrzeug

KOM	(Europäische) Kommission
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
L	Loi
LG	Landgericht
lit.	littera
LugÜ	Lugano-Übereinkommen
m. E.	meines Erachtens
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKoBGB <sup>4</sup>	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (4. Auflage)
MüKoBGB <sup>5</sup>	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (5. Auflage)
MüKoZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
MüKoZPO <sup>4</sup>	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (4. Auflage)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
OR	Obligationenrecht
PEL Acq. Own.	Principles of European Law – Acquisition and Loss of Ownership of Goods
PEL Benevolent Intervention	Principles of European Law – Benevolent Intervention in Another’s Affairs
PEL CAFDC	Principles of European Law – Commercial Agency, Franchise and Distribution Contracts
PEL LG	Principles of European Law – Lease of Goods
PEL Liab. Dam.	Principles of European Law – Contractual Liability Arising out of Damage Caused to Another
PEL MC	Principles of European Law – Mandate Contracts
PEL Pers. Sec.	Principles of European Law – Personal Security
PEL Prop. Sec.	Principles of European Law – Property Security in Movable Assets
PEL S	Principles of European Law – Sales
PEL Unj. Enr.	Principles of European Law – Unjust Enrichment
PIL	Private International Law
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rdn.	Randnummer
RegE	Regierungsentwurf
RETTID	Retvidenskabeligt Tidsskrift
Rev. Crit. D.I.P	Revue Critique de Droit International Privé
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

## L

*Abkürzungsverzeichnis*

Rom III-VO	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
S.	Satz (bei Rechtsnormen), Seite
SE	Societas Europaea
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannt(e)
Spstr.	Spiegelstrich
StGB	Strafgesetzbuch
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
TranspR	Transportrecht
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
UAbs.	Unterabsatz
UN	Vereinte Nationen (United Nations)
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé
Univ.	Universität
Urt. v.	Urteil vom
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
v.	versus (in Urteilsnamen), von
V-Brüssel I-VO	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
VersR	Versicherungsrecht
V-EuErbVO	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
V-EuGüterVO	Vorschlag für eine Verordnung (EU) des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts
V-EuPartVO	Vorschlag für eine Verordnung (EU) des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften
V-EuUnthVO	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Versäumnisurt.	Versäumnisurteil
Vorbem.	Vorbemerkungen
WVRK	Wiener Vertragsrechtskonvention
Yb. PIL	Yearbook of Private International Law
z. B.	zum Beispiel

ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZJS	Zeitschrift für das juristische Studium
ZPO	Zivilprozessordnung



# Einleitung

## § 1 Problemstellung

Das Eingangszitat von *Solomon* ist nicht ohne Grund der Leitsatz dieser Arbeit. Rom und Brüssel – und wenn man so will auch Den Haag – zu erbauen, braucht Zeit. In den letzten Jahren ist es allerdings zu einem regelrechten Bauschub gekommen. Nicht nur die Anzahl von Haager Übereinkommen ist gestiegen; auch die neue Brüssel Ia-VO<sup>1</sup> hat das EuZPR verändert und die Rom III-VO<sup>2</sup> das Scheidungskollisionsrecht. EuIPR und EuZPR gleichermaßen betreffen die Eu-UnthVO<sup>3</sup> und die EuErbVO<sup>4</sup>. Zusätzlich ist die Vereinheitlichung des IPR und IZVR in Ehegütersachen sowie in Gütersachen für eingetragene Partnerschaften so weit fortgeschritten, dass aus den jeweiligen Rechtssetzungsvorschlägen<sup>5,6</sup> nunmehr die EuGüterVO<sup>7</sup> und die EuPartVO<sup>8</sup> geworden sind. Die EU-Kollisions-

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 12.12.2012 (ABl. EU 2012 Nr. L 351/1, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 542/2014 vom 15.5.2014 (ABl. EU 2014 Nr. L 163/1) (im Folgenden: Brüssel Ia-VO).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts vom 20.12.2010 (ABl. EU 2010 Nr. L 343/10) (im Folgenden: Rom III-VO).

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen vom 18.12.2008 (ABl. EU 2009 Nr. L 7/1) (im Folgenden: EuUnthVO).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vom 4.7.2012 (ABl. EU 2012 Nr. L 201/107) (im Folgenden: EuErbVO).

<sup>5</sup> Vorschlag für eine Verordnung (EU) des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts vom 16.3.2011 (KOM 126 endg.) (im Folgenden: V-EuGüterVO).

<sup>6</sup> Vorschlag für eine Verordnung (EU) des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften vom 16.3.2011 (KOM 127 endg.) (im Folgenden: V-EuPartVO)

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands vom 24.6.2016 (ABl. EU 2016 Nr. L 183/1) (im Folgenden: EuGüterVO).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates zur Durchführung der Verstärkten Zusammenar-

rechtsakte<sup>9</sup> bedürfen ihrerseits in gewissen Punkten mitgliedstaatlicher Durchführungsgesetze und beeinflussen u. a. auf diese Weise die nationale Rechtssetzung. Die Gemengelage von völkervertraglichen, europäischen und nationalen Kollisions- und Verfahrensregeln hat sich stark verdichtet und wird sich mit Inkrafttreten weiterer rechtsvereinheitlichender Verordnungen noch weiter verdichten. Angesichts der Fülle von Rechtsnormen auf den verschiedenen Regelungsebenen – der völkervertraglichen, EU- und nationalen Ebene – stellt sich die Frage, ob die jeweiligen Normgeber darauf achten, dass diese mit anderen Normen und Rechtsakten auf derselben oder auf einer anderen Ebene koordiniert sind – und wenn das nicht der Fall ist: wie die Koordination verbessert werden kann.

Die Fragestellung soll an dieser Stelle anhand zweier Beispiele verdeutlicht werden.

*Nehmen wir zunächst an, dass der in Frankreich ansässige F im Internet bei der in Italien ansässigen Firma S ein Fahrrad kauft. Eine wirksame Rechtswahl, auf welche die Website ausdrücklich und ausreichend deutlich hinweist, führt zu schweizerischem Recht. Als das Fahrrad bei F ankommt, entspricht es nicht seinen Vorstellungen und er möchte den Vertrag widerrufen.*

Da sowohl Italien als auch Frankreich Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens über das auf Kaufverträge über bewegliche Sachen anwendbare Recht von 1955 (im Folgenden: HÜ 1955) sind, geht es der Rom I-VO gemäß Art. 25 Abs. 1 Rom I-VO vor.<sup>10</sup> Im schweizerischen Recht gibt es jedenfalls kein dem EU-Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen vergleichbares Recht, einen Vertrag zu widerrufen.<sup>11</sup> Eine Norm, über welche die Vorschriften der Fernabsatzrichtlinie als zwingende Vorschriften einbezogen werden müssten, enthält das Übereinkommen nicht. Wegen Art. 25 Rom I-VO erscheint es nicht möglich, auf Art. 9 Rom I-VO zurückzugreifen, auf Art. 3 Abs. 4 Rom I-VO abzustellen oder den in Art. 6 Rom I-VO („Verbraucherverträge“) enthaltenen Günstigkeitsvergleich heranzuziehen. Somit führt der Vorrang des Übereinkommens dazu, dass im Verhältnis zweier EU-Mitgliedstaaten alle in der EU entwickelten Verbraucherschützenden Normen, die normalerweise in Betracht kämen, nicht wirken können,

---

beit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften vom 24.6.2016 (ABl. EU 2016 Nr. L 183/30) (im Folgenden: EuPartVO).

<sup>9</sup> Auch wenn die Rechtsakte vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1.12.2009 offiziell als Rechtsakte der EG und erst nach diesem Datum als solche der EU bezeichnet werden, werden sie in dieser Arbeit der Einfachheit wegen allesamt als EU-Rechtsakte bezeichnet.

<sup>10</sup> Art. 25 Abs. 2 Rom I-VO ist nicht anwendbar, da mit dem Niger, Norwegen und der Schweiz auch Nicht-EU-Mitgliedstaaten Vertragsstaaten des Übereinkommens sind. Auch Dänemark ist Vertragsstaat und gilt wegen Art. 1 Abs. 4 S. 1 Rom I-VO hier nicht als Mitgliedstaat.

<sup>11</sup> Art. 40a–40g OR betreffen nur ein Widerrufsrecht für Haustür- und ähnliche Verträge.

obwohl sie gerade auch für eine solche Fallgestaltung entwickelt wurden. Die Möglichkeit dieses Ergebnisses darf angesichts des in Art. 169 AEUV enthaltenen Ziels eines hohen Verbraucherschutzniveaus nicht bestehen. Die in Art. 25 Rom I-VO erfolgte Koordination mit internationalen Übereinkommen ist daher fragwürdig.

Der Günstigkeitsvergleich selbst offenbart ebenfalls als Hauptdarsteller im Verhältnis zu anderen EU-Kollisionsrechtsakten ein Problem, welches durch folgendes Beispiel angedeutet werden soll:<sup>12</sup>

*Verbraucher V mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland kauft von dem in Frankreich ansässigen Unternehmer U per Fernabsatzgeschäft einen Teppich. Der Vertrag unterliegt aufgrund einer als wirksam unterstellten Rechtswahl türkischem Recht. Als V den Teppich in Frankreich erhält, rufen die in ihm enthaltenen Stoffe eine allergische Reaktion bei V hervor, was dem U auch zurechenbar sei.*

Da es in diesem Fall zu einer unerlaubten Handlung mit Bezug zu einem Vertrag gekommen ist, würde man an eine akzessorische Anknüpfung des Delikts- an das Vertragsstatut denken. Da es bzgl. des Verbrauchervertrages aber zu einer Rechtswahl gekommen ist, wird das subjektive Vertragsstatut (türkisches Recht) durch die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des objektiven Verbraucherstatuts (deutsches Recht) überlagert. Unklar ist, wie sich das auf die akzessorische Anknüpfung nach Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO auswirkt.

Mit den hier angedeuteten Problemen ist der Zentralbegriff dieser Arbeit angesprochen – die Koordination. Dieser Begriff und seine Bedeutung für diese Arbeit sollen nunmehr vorgestellt werden.

## § 2 Koordinationsbegriff und Gedankengang der Arbeit

Nach einer ersten Annäherung an den Koordinationsbegriff (dazu A.) wird der Gedankengang des Hauptteils der Arbeit dargestellt. Der Hauptteil enthält zwei Teile. Im ersten Teil werden die verschiedenen Koordinationsmethoden analysiert (dazu B.); im zweiten Teil werden aus der Lösung einzelner Koordinationsprobleme allgemeine Grundsätze zur Optimierung der Koordination im IPR und IZVR abgeleitet (dazu C.). Die Zusammenfassung ist schließlich absichtlich etwas ausführlicher gestaltet, um dem Leser einen möglichst kompletten Überblick über die Arbeit zu bieten.

---

<sup>12</sup> Siehe näher zu diesem Problem unten S. 401.

### *A. Eine betriebswirtschaftliche Annäherung an den Koordinationsbegriff*

Der Begriff der Koordination stellt an sich keinen genuine Rechtsbegriff dar, sondern taucht in verschiedenen, auch nicht-juristischen Sachbereichen auf. Ausgangspunkt ist daher das allgemeine Verständnis von Koordination. Danach ist Koordinieren ein Vorgang, bei dem verschiedene Vorgänge aufeinander abgestimmt, miteinander in Einklang gebracht werden.<sup>13</sup> Eine erste Annäherung kann durch ein allgemein betriebswirtschaftliches Beispiel erzielt werden. Wenn z. B. ein Unternehmen einen Arbeiter beschäftigt und später einen weiteren Arbeiter anstellt, verspricht es sich davon einen Produktionszuwachs.<sup>14</sup> Wenn aber z. B. bei der Produktion eines Kfz der eine Arbeiter die Räder an- und der andere die Räder wieder abmontiert, läuft die Produktion nicht weiter. Das gleiche gilt, wenn die Abteilung, die für die Herstellung des Motors zuständig ist, nicht darauf achtet, wie groß der Motorraum des Autos geplant ist, und dann einen zu großen Motor herstellt – die fehlende oder schlechte Koordination der Tätigkeiten der Arbeiter durch den Produktionsleiter führt also dazu, dass das Ziel des Produktionszuwachses von fahrtüchtigen und sicheren Autos verfehlt wird; im Gegenteil wird die Produktion zum Erliegen kommen.

### *B. Ableitung der Analysekriterien*

Aus diesem Produktionsbeispiel wie auch aus den oben in § 1 dargestellten rechtlichen Konstellationen lässt sich zum einen ableiten, dass es zwei unterschiedliche Formen von Koordination gibt bzw. geben muss, nach denen sich der erste Teil vorrangig gliedert: die Vorrang- und die Inhaltskoordination (dazu I.). Zum anderen ergeben sich aus dem Produktionsbeispiel Kriterien, welche die Koordination allgemein beschreiben; sie können daher als Mittel zur Analyse der einzelnen Koordinationsmethoden genutzt werden (dazu II.).

#### *I. Die beiden Hauptformen der Koordination in dieser Arbeit*

Die beiden in dieser Arbeit analysierten Koordinationsformen beinhalten die Vorrang- und Inhaltskoordination. Wie wichtig eine sachgerechte Vorrangkoordination ist, zeigt sich zunächst bei den Abstimmungsproblemen zwischen Motorenwerk und Karosseriedesign: Der Motorraum muss zur Größe des Motors passen – und es muss klar sein, wer die Größe bestimmt. Übertragen auf die Rechtswissenschaft zeigt sich ebenfalls ein Bedürfnis für eine klare Regelung

---

<sup>13</sup> Kunkel-Razum/Scholze-Stubenrecht/Wermke, DUW, S. 1001.

<sup>14</sup> Vgl. Mankiw/Taylor, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, S. 330 f.

des Vorrangverhältnisses von Rechtsakten zweier verschiedener Regelungsebenen sowie innerhalb ein und derselben Regelungsebene. Der Fall oben in § 1 über den Fahrradkauf im Internet deutet bereits an, dass die Vorrangkoordination zwischen völkervertraglichen Kollisionsrechtsübereinkommen und EU-Kollisionsrecht der Verbesserung bedarf.

Die Bedeutung einer sachgerechten Inhaltskoordination ist ebenfalls deutlich geworden: Wenn der eine Arbeiter die Räder ans Auto montiert, ist es natürlich sinnlos, wenn die Arbeit des anderen Arbeiters darin besteht, diese wieder abzumontieren. Hier müssen die Arbeitsinhalte aufeinander abgestimmt sein. Die Bedeutung für die rechtliche Diskussion deutet sich bereits im Beispiel des Teppichkaufs oben in § 1 an – die inhaltliche Abstimmung von Günstigkeitsvergleich in Art. 6 Rom I-VO und akzessorischer Anknüpfung in Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO ist möglicherweise nicht optimal.

Bei der Lektüre des ersten Teils wird dem Leser die nicht geringe Zahl von Mechanismen des IPR und IZVR auffallen, die in dieser Arbeit als Koordinationsmethoden angesehen werden. Vorseilend möchte ich dem Kritikpunkt einer hypertrophen Darstellungsweise jedoch entgegenen, dass es gerade darum ging, die Koordinationsmethoden so umfassend wie möglich – freilich ohne Anspruch auf Vollständigkeit – darzustellen, um dem Leser die Dimension der Koordination in IPR und IZVR deutlich zu machen. Aus diesem Fundus von Koordinationsmethoden ist es dann auch einfacher, eine hinreichend große Zahl von Koordinationsproblemen für den zweiten Teil abzuleiten, um eine geeignete Grundlage für die Herleitung von Optimierungsprinzipien zu schaffen. Gleichzeitig dient die zuweilen breitere Darstellung der Koordinationsmethoden dem Ziel, deren Entwicklung auch mit Blick auf die neueren Rechtsakte des EuIPR und EuZPR zu würdigen.

## *II. Die Analyse Kriterien der einzelnen Koordinationsmethoden*

Das betriebswirtschaftliche Beispiel des Produktionsprozesses hat gezeigt, dass die Untersuchung der Koordination über verschiedene Koordinationscharakteristika führen kann: den Gegenstand der Koordination (im Einführungsbeispiel der Produktionsablauf) (dazu 1.), die Methoden der Koordination (im Einführungsbeispiel die Abstimmung der Arbeitsabläufe durch Zuweisung von Aufgaben an die Arbeiter) (dazu 2.), die Ziele, die mit der jeweiligen Koordinationsmethode verfolgt werden (im Einführungsbeispiel das Ziel, dass die Monteure nicht gegeneinander arbeiten und dadurch ein Produktionszuwachs erzielt wird) (dazu 3.), und schließlich die Koordinationsakteure (im Einführungsbeispiel das Unternehmen bzw. der verantwortliche Produktionsleiter) (dazu 4.). Die Reihenfolge, in welcher die Bestandteile vorgestellt werden, beschreibt zugleich die

Reihenfolge der Gedankenschritte, mit denen im ersten Teil die Koordinationsmethoden herausgearbeitet und analysiert werden.

Um dem Leser bereits vor Lektüre des ersten Teils zu zeigen, wie diese Oberbegriffe im rechtlichen Zusammenhang aussehen, sollen sie bereits an dieser Stelle mit Leben gefüllt werden.

### *1. Koordinationsgegenstände und Regelungsebenen*

Was die Koordinationsgegenstände betrifft, bilden den wesentlichen Gegenstand dieser Arbeit die Methoden zur Vorrang- und Inhaltskoordination von Normen des IPR und IZVR (dazu a). Sachrechtsnormen werden als Koordinationsgegenstand dagegen eine vergleichsweise untergeordnete Bedeutung haben (dazu b).

#### *a) Rechtsnormen des IPR und IZVR*

##### *aa) Eingrenzung der Arbeit hinsichtlich der Koordinationsgegenstände*

Den Hauptkoordinationsgegenstand dieser Arbeit bilden die Normen des IPR und IZVR. Dies betrifft sowohl die Vorrang- als auch die Inhaltskoordination. Bei den Normen des IPR geht es dabei lediglich um die Koordination von Kollisionsnormen, nicht dagegen um materielles Einheitsrecht, wie es etwa im CISG<sup>15</sup> oder dem CMR<sup>16</sup> enthalten ist.

Im IZVR wird sich die Darstellung dieser Arbeit auf Gerichtsstandnormen, Normen über im Zusammenhang stehende Verfahren sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen beschränken. Nicht behandelt werden in dieser Arbeit Normen, die ebenfalls als Koordinationsnormen angesehen werden können, welche die Kooperation zwischen Gerichten im internationalen Rechtsverkehr regeln. Dies betrifft z. B. Kapitel IV der Brüssel IIa-VO mit den dortigen Art. 53 ff.

Die Bandbreite der zu koordinierenden Rechtsnormen soll im Folgenden überblicksartig zusammengefasst werden.

##### *bb) Die Koordinationsgegenstände und Regelungsebenen im IPR und IZVR – Ein Überblick*

Das Problem, Normen des IPR und IZVR auf einer Normebene zu koordinieren bzw. verschiedene solcher Ebenen miteinander zu koordinieren, entstand zusam-

<sup>15</sup> Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (BGBl. 1989 II, S. 588) mit 83 Vertragsstaaten.

<sup>16</sup> Genfer Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr vom 19.5.1956 (BGBl. 1961 II, S. 1120) mit 55 Vertragsstaaten (siehe *Jayme/Hausmann*, Nr. 153, Fn. 1).

men mit der Herausbildung der Ebenen. Mit Blick auf die historische Entwicklung der Kollisionsrechtsebenen zeigt sich, dass sich die nationale (dazu (1)) und die staatsvertragliche Ebene (dazu (2)) gleichzeitig herausgebildet haben, sich jedoch in unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlicher Intensität den verschiedenen Aspekten des IPR und IZVR gewidmet haben. Zeitlich die letzte Phase bildet bislang die Herausbildung der europäischen Ebene im Rahmen von EWG/EG bzw. EU (dazu (3)).

### *(1) Internationales Privat- und Verfahrensrecht als nationales Recht*

Umfassende Regelungen zum IPR bzw. ein umfassender Kanon von Prinzipien für alle Rechtsbereiche fanden sich zunächst im nationalen Recht. Im deutschen Recht trat das EGBGB am 1.1.1900 in Kraft und mit ihm Kollisionsregeln, die zu allen Rechtsbereichen des Bürgerlichen Gesetzbuches Kollisionsregeln enthielten. Im Streit zwischen internationalistischer bzw. universalistischer und nationalistischer bzw. autonomistischer Auffassung<sup>17</sup> war bis ins 20. Jahrhundert hinein der Gedanke, das IPR national aufzufassen<sup>18</sup>; bezeichnend hierfür sind u. a. die einseitigen Kollisionsnormen in Art. 3 Code civil und im EGBGB bis zu dessen tiefgreifender Reform im Jahre 1986<sup>19</sup>. Das *common law* beruht dagegen von Natur aus tendenziell nicht auf geschriebenen Regelungen, sondern auf Rechtsprechung.<sup>20</sup> Erst in jüngerer Zeit sind Gesetze erlassen worden, auch solche, die Kollisionsrecht beinhalten.<sup>21</sup>

Dagegen gab es jedenfalls im deutschen Recht nur wenige spezielle Regelungen zum IZVR, und sie sind dort auch heute noch außerhalb des EuZVR in der ZPO nicht vertreten, wo man sich mit der Doppelfunktionalität der örtlichen Gerichtsstandregeln behilft.<sup>22</sup> Anders ist es im FamFG vom 17.12.2008, in dessen §§ 98 ff. Regelungen zur internationalen Zuständigkeit enthalten sind.

### *(2) Internationales Privat- und Verfahrensrecht als Völkervertragsrecht*

Im Bereich der völkerrechtlichen Verträge gab es die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht bereits seit 1893. Sie brachte bereits Anfang des 20. Jahr-

---

<sup>17</sup> Siehe dazu *Kegel/Schurig*, IPR, § 3 X, XI.1a.

<sup>18</sup> *Rauscher*, IPR, Rdn. 171 f.

<sup>19</sup> Siehe zu dieser Reform ausführlich v. *Hoffmann/Thorn*, IPR, § 1, Rdn. 134 f.

<sup>20</sup> Vgl. *Cheshire/North/Fawcett/Carruthers*, PIL, S. 20–37 und deren Referenzen zur Rechtsprechung, ohne explizit Normen zu erwähnen.

<sup>21</sup> Siehe z. B. den Civil Jurisdiction and Judgements Act von 1982; siehe auch unten S. 209 sowie S. 229.

<sup>22</sup> BGH, Urt. v. 20.5.1981 – VIII ZR 270/80, NJW 1981, 2642. Dazu auch unten S. 11 und S. 133.

hundreds einige internationale Übereinkommen zu Tage. Diese beschränkten sich thematisch jedoch im Wesentlichen auf das internationale Ehe- und Kindschaftsrecht sowie das Zivilprozessrecht.<sup>23</sup> Aufgrund dieser thematischen Begrenzung mussten bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts die anderen Rechtsbereiche durch das nationale Kollisionsrecht bestimmt werden.

Eine Zäsur lässt sich mit Inkrafttreten des Übereinkommens betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche Sachen anwendbare Recht vom 15.6.1955<sup>24</sup> erkennen. Mit diesem Übereinkommen verließ die Haager Konvention die genannte thematische Enge und erweiterte das Spektrum auf die internationalen Handelsbeziehungen. Auch in der Folge wurde mit dem Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5.10.1961<sup>25</sup> und dem Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2.10.1973<sup>26</sup> der Regelungsbereich der Haager Übereinkommen erweitert; er befindet sich auch in heutiger Zeit unter konstanter Überarbeitung und Erweiterung. Das genannte HUÜ 1973 ist durch das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007<sup>27</sup> ersetzt worden; hinzugekommen sind zudem das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandvereinbarungen vom 30.6.2005<sup>28</sup> und das Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23.11.2007<sup>29</sup>. Damit lässt sich der 15.6.1955 als eine Zäsur identifizieren, nach der die Haager Übereinkommen die zuvor vom nationalen IPR beherrschten Bereiche zunehmend übernommen haben.

---

<sup>23</sup> *IPR*: Convention of 12 June 1902 relating to the settlement of the conflict of the laws concerning marriage; Convention of 12 June 1902 relating to the settlement of the conflict of laws and jurisdictions as regards to divorce and separation; Convention of 12 June 1902 relating to the settlement of guardianship of minors; Convention of 17 July 1905 relating to conflicts of laws with regard to the effects of marriage on the rights and duties of the spouses in their personal relationship and with regard to their estates; *IZVR*: Convention of 17 July 1905 relating to civil procedure (siehe dazu <<https://www.hcch.net/en/instruments/the-old-conventions>>; zuletzt aufgerufen am 13.2.2016).

<sup>24</sup> Siehe den Text unter <[http://www.hcch.net/index\\_en.php?act=conventions.text&cid=35](http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.text&cid=35)> (zuletzt aufgerufen am 29.3.2015).

<sup>25</sup> BGBl. 1965 II, S. 1145. Im Folgenden: HTestformÜ.

<sup>26</sup> BGBl. 1986 II, S. 837.

<sup>27</sup> ABl. EU 2009 Nr. L 331/19. Im Folgenden: HUP 2007.

<sup>28</sup> ABl. EU 2009 Nr. L 133/3. Im Folgenden: HGÜ.

<sup>29</sup> ABl. EU 2011 Nr. L 192/51. Im Folgenden: HUÜ 2007.

### (3) Internationales Privatrecht europäischer Herkunft

#### (a) Europäisches Kollisionsrecht auf staatsvertraglicher Basis

Eine weitere Zäsur in der Entwicklung von IPR und IZVR stellt das EuGVÜ vom 27.9.1968 dar. Es ist das erste bedeutende Übereinkommen, das zwischen den Staaten der damaligen EWG abgeschlossen wurde. Es markiert damit zugleich den ersten Schritt hin zu einer Harmonisierung von IPR und IZVR innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Der EWG-Vertrag enthielt jedoch nicht die heute bekannten Kompetenzvorschriften zum Erlass von Harmonisierungsverordnungen. Vielmehr war die einzige Stütze für Harmonisierungstätigkeiten der EWG Art. 220 EWGV, der jedoch keine Rechtsgrundlage für die Vereinheitlichung von Kollisionsrecht enthielt. Daher war die Einordnung des EuGVÜ auch umstritten. Einerseits wurde sie als „primäres, jedenfalls aber als sekundäres Gemeinschaftsrecht“<sup>30</sup> angesehen. Nach anderer Ansicht handelte es sich um einen normalen völkerrechtlichen Vertrag, der nicht von vornherein Vorrang vor dem nationalen Recht habe;<sup>31</sup> wegen des Grundsatzes der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des nationalen Rechts ergaben sich jedoch nach dieser Ansicht keine Unterschiede.<sup>32</sup>

#### (b) Europäisches Kollisionsrecht neuer Form

Noch vor den Kompetenzgrundlagen in Art. 81 AEUV des Vertrags von Lissabon erhielten die Art. 61 ff. sowie 293 EGV mit dem Vertrag von Amsterdam Einzug in das Recht der EU. Sie bildeten bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1.12.2009 die Kompetenzgrundlage für die Harmonisierung von EuIPR und EuZVR. Auf dieser rechtlichen Grundlage beruhen u. a. die Brüssel I-VO, die Brüssel IIa-VO sowie die Verordnungen Rom I, Rom II und die EuUnthVO. Auf den Kompetenzregeln des AEUV beruhen bereits die Brüssel Ia-VO, die EuErbVO sowie die Rom III-VO. In ihren jeweiligen Anwendungsbereichen ergibt sich eine Konkurrenz mit staatsvertraglichen IPR- und IZVR-Rechtsakten.<sup>33</sup>

In diesem Zusammenhang ist eine redaktionelle Eigenheit dieser Arbeit anzusprechen. Während ihrer Erstellung hat es diverse Veränderungen im europäischen IPR und IZVR gegeben, indem nicht nur die EuGüterVO und EuPartVO in Kraft getreten sind, sondern auch die Brüssel Ia-VO die Brüssel I-VO ersetzt hat. Um eine die Lektüre erschwerende Doppelung der wortidentischen Vor-

---

<sup>30</sup> Formulierung von *Geimer/Schütze*<sup>1</sup>, Einl., Rdn. 13; vertreten von *Schlosser*; RIW 1983, 473, 475; *Baumgärtel*, FS Kegel (1977), 285, 286.

<sup>31</sup> *Heß*, IPRax 1994, 10, 13; *Kropholler*<sup>5</sup>, Einl., Rdn. 12.

<sup>32</sup> *Geimer/Schütze*<sup>1</sup>, Einl., Rdn. 13; *Kropholler*; Einl., Rdn. 13.

<sup>33</sup> Siehe dazu 1. Teil, 1. Abschnitt, 4. Kapitel, § 2.

schriften von Brüssel I-VO und Brüssel Ia-VO zu vermeiden, werden sich in dieser Arbeit im Grundsatz nur die Vorschriften der Brüssel Ia-VO finden. Lediglich an denjenigen Stellen, an denen es aus inhaltlichen Gründen notwendig ist, wird auch die jeweilige Vorschrift der Brüssel I-VO genannt sein.

### b) Sachrechtsnormen als Koordinationsgegenstand

Sachrechtsnormen spielen in den Koordinationsmethoden, die dieser Arbeit zugrunde liegen, dagegen eine kleinere Rolle. Im IPR werden sie vornehmlich im Rahmen der Vorrangkoordination wie z. B. dem Günstigkeitsvergleich relevant, wenn sie aufgrund kollisionsrechtlicher Rechtsinstitute vor den Sachrechtsnormen anderer Rechtsordnungen Anwendung finden, im Rahmen der Substitution jedoch auch als Inhaltskoordination. Auch der materiellen Erbrechtsnorm Art. 32 EuErbVO<sup>34</sup> soll in dieser Arbeit im Rahmen der Darstellung der Koordinationsmethoden keine eigenständige Rolle zukommen; sie wird jedoch im Zusammenhang mit demjenigen Koordinationsproblem anzusprechen sein, zu dessen Lösung sie geschaffen wurde.<sup>35</sup>

Im IZVR haben nationale Verfahrensnormen generell keine große Bedeutung, werden jedoch sowohl als Inhaltskoordination als auch – im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung als Bestandteil des verfahrensrechtlichen *ordre public* – als Vorrangkoordination relevant.

## 2. Funktionsweise der Koordinationsmethoden

Nach den Koordinationsgegenständen wird die Funktionsweise der Koordinationsmethode erläutert. Es wird dabei darum gehen, die wesentlichen Charakteristika der Methode herauszuarbeiten, mit denen die Koordinationsgegenstände zueinander in Beziehung gesetzt werden. Über diese Darstellung hinaus kommt der Funktionsweise zusammen mit dem danach zu behandelnden Koordinationszweck bzw. -ziel eine wichtige Wirkung für den zweiten Teil dieser Arbeit zu.

## 3. Ziele der Koordination

Hinsichtlich der Koordinationsziele ist nach den Zielen der einzelnen Koordinationsmethoden und nach dem Ziel der Koordination allgemein zu unterscheiden.

Die Ziele der einzelnen Koordinationsmethoden werden im 1. Teil im Zusammenhang mit der jeweiligen Koordinationsmethode dargelegt.

<sup>34</sup> Hertel in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Art. 32 EuErbVO, Rdn. 2.

<sup>35</sup> Siehe dazu im Rahmen der Normwidersprüche im IPR S. 296 und S. 340.

## Sachverzeichnis

- akzessorische Anknüpfung 3, 19, 21–31, 33, 41, 104 ff., 108, 117, 129, 193, 196, 301, 310, 330, 331 f., 371, 401, 408–417, 426, 485, 488, 492, 496
  - als Ausweichklausel 23, 31, 412
  - festgeschriebene Anknüpfung 23
  - flexible Anknüpfung 21, 24
  - Grundanknüpfung 21, 25 f., 29 f., 163, 167, 189 f., 331, 410, 485
  - Judikative 30
  - Legislative 30
  - mit Koordinationszweck 27
  - ohne Koordinationszweck 26
  - Parteien 30
  - *renvoi* 29
  - Vertragsakzessorietät 21 f., 29, 330, 332, 417
- Anerkennungstheorie 279 ff.
- Anerkennungsverfahren 140, 287, 345, 400
- Anerkennungsversagung 399
- Anerkennungsversagungsgrund 111 f., 132, 141, 152, 181, 184, 287, 395, 399, 448, 450, 452, 489, 499
- Arbeitnehmer 76 f., 140, 146, 207, 212, 286, 293 ff., 298, 300, 312, 355, 357, 476, 489, 539 ff., 545, 554 f., 559
  
- Bereichsausnahmen 98, 100 f., 149 f., 440 f.
- Bestimmtheitsniveau
  - Koordination von Anwendungsbereichen 343–348
  - und Normwiderspruch 295–305, 309 ff., 313 ff., 321, 324 f., 328–332, 338, 341 f.
- Bestimmungslandprinzip 62
  
- charakteristischer Anknüpfungsgegenstand 332
  
- Damnationslegat 299 f., 332 f.
- Delegation 216, 436
- Deliktsstatut 24 f., 27 f., 122, 301, 409, 416
  
- Differenzierung
  - und *ordre public*-Kontrolle 366 ff.
  - und Torpedo-Problem 395
- Differenzierungsgrad
  - Erhöhung 353, 358, 395
- Doppelfunktionalität 7, 32
  
- E-Commerce-Richtlinie 58–62, 264, 520
- Ehegüterrecht 1, 120, 298, 333, 334 f., 392, 467, 475
- Ehegütersachen 1, 34, 39
- Ehegüterstatut
  - und Koordination der Anknüpfungsmomente 120
  - und legislative Differenzierung 392
  - und Normwiderspruch 298 f., 333
- Eingetragene Lebenspartnerschaften 86, 364, 386, 388 f.
- Eingriffsnormen 61, 238, 239–250, 273, 362, 382, 408, 415, 467, 470, 474 ff., 491, 523
- Einheitsrecht 6, 49, 57, 61, 295, 317 ff., 349 ff., 384, 493
- Entsenderichtlinie 64, 66 ff., 244
- Erbstatut 31, 105, 119, 128 f., 190, 280, 297 ff., 302, 303, 310, 312, 332 f., 335, 337, 339 ff., 383, 391 f., 492,
  
- Gründungstheorie 307 f., 322 f., 329
- Günstigkeitsvergleich 2 f., 5, 10, 250–259, 262, 264–269, 273, 316, 320 f., 401, 404, 408 ff., 414 ff., 426, 435–439, 444, 455, 466 f., 469–473, 475, 477–484, 491, 496, 498, 500
  
- Haager Übereinkommen 1, 2, 8, 13, 73, 84, 124, 164, 169, 174, 176 f., 199, 301, 319, 338, 344, 346, 349–352, 371, 397 f., 431, 489
- Herkunftslandprinzip 59–63, 487
- Hinnahmehtheorie 279 ff., 412

- Inhaltskoordination 4 ff., 10 f., 17, 83, 125, 237, 273, 277, 288, 289, 291, 419, 485, 487, 488, 491
- Italian torpedo 364, 395
- Jenard*-Bericht 79 f., 127, 326 f.
- Kernpunkttheorie 233, 235
- kollisionsrechtliche Anpassung 302, 311, 313 f., 331, 437
- Kommorientenvermutung 296 f., 313
- Kompetenzkonflikt 36, 126, 133, 305–309, 312, 314, 324–328, 453
- Koordination
- Analysekriterien 4 f., 11
  - Begriff 4
  - Inhaltskoordination 19, 79, 107, 201
  - Vorrangkoordination 5, 12 f., 19, 52, 73, 79, 122, 209, 225, 240, 278, 562, 570
- Koordinationsgegenstände 6, 10, 19, 31, 42, 47 f., 57, 64, 74, 83, 91, 104, 108, 118, 125, 137, 147, 164, 170, 178, 189, 193, 203, 216, 224, 238, 247, 250, 261, 266, 269, 271, 273, 283, 289, 291
- Koordinationsmethoden 3–6, 10, 11, 14 f., 17, 46, 73, 117, 237, 246, 293, 401, 408, 415, 436, 445, 456, 465, 471, 485, 491, 492, 496
- Koordinationsakteure 5, 11, 30, 40, 46, 56, 63, 68, 72, 81, 90, 103, 108, 117, 124, 135, 145, 160, 169, 176, 187, 191, 200, 205, 214, 223, 228, 235, 246, 249, 253, 265, 268, 270 f., 273, 275, 281, 286, 290, 292, 485
- Mezzanin-Theorie 193
- Mosaiktheorie 159, 212, 235
- non cumul*
- und Normwiderspruch 300 f., 338, 426
- Nordisches Erbrechtsabkommen (1934/2012) 189–193, 490
- Normwiderspruch 292, 295–305, 309–311, 313–316, 321, 324, 325, 328–332, 338, 341 f., 390 ff., 492, 495
- und negativer Kompetenzkonflikt 305 f.
  - und *non cumul* 300 f., 338, 426
  - qualitativer Normenmangel 299, 313
  - quantitativer Normenmangel 298, 312
- Öffnungsklausel 82, 207, 216–220, 223 f., 227 f., 241, 253, 353, 455, 461 f., 490
- ordre public* 10, 111–114, 137, 139, 143, 196, 237, 239, 246, 263, 271 ff., 283–288, 345, 356 ff., 366 ff., 399, 445–448, 470, 491, 494, 498, 499
- materiell-rechtlicher *ordre public* 284, 368
  - verfahrensrechtlicher *ordre public* 10, 44, 55, 137, 284, 267, 368, 399
- Orientierung
- durch Auslegung 186
  - EU-Kollisionsrecht und EU-Verordnungen 147, 149, 151, 153 f., 164, 420, 489
  - im Verhältnis EU-Recht zu internationalen Übereinkommen 164 f., 168 f., 171 f., 174, 176 f., 178 f., 186, 190, 192, 200, 320 f., 338, 346, 424, 428, 448, 457, 490, 498
  - überschießende Orientierung 208, 211 f., 215, 228 f., 231, 490
  - und begriffliche Kohärenz innerhalb des EU-Kollisionsrechts 98, 121
  - und Rechtsanwendung 234 ff.
  - von nationalem Recht an EU-Kollisionsrecht 91, 207 f., 211–215, 434, 437, 490
  - von nationalem Recht an internationalen Kollisionsrechtsakten 228 f., 231
- Parteiautonomie 268, 310, 336, 340, 390, 478, 484, 492
- Private International Law (Miscellaneous Provisions) Act 1995 25, 30
- Prorogation 45, 110, 119, 125, 184, 364, 392 ff., 396 f., 422, 458, 495
- Purifikationstheorie 277
- Qualifikation 83 f., 95, 104, 291 f., 311, 314, 333, 474, 487, 491
- Rechtsmix 221, 408–410, 414 f., 496
- Günstigkeitsvergleich 409
  - Statutenwechsel 411
  - Vertragsspaltung 410
- Rechtsquelle 74, 78, 188
- Rechtswahlbeschränkung 199, 267, 422, 455, 466, 468, 472 f., 475–481, 483 f., 500

- Regelungseffizienz 293, 455 f., 492, 499 f.
- Richtlinienkollisionsrecht 12, 64, 434–439, 441–444, 487, 498
- sachrechtliche Anpassung 311
- Sachrechtsnorm 6, 10, 74, 237, 243, 254, 271, 311 f., 491
- Schutzbedürftigkeit
- allgemeine Schutzbedürftigkeit von Personengruppen 467 ff.
  - konkrete Schutzbedürftigkeit 471
- Sitztheorie 89, 358, 359, 376
- Sonderkollisionsrecht 57–61, 63, 66, 487
- subsidiäre Anknüpfung 314, 325, 329, 331, 392, 492 f., 495
- Substitution
- als Inhaltskoordination 10, 273, 491
  - und höherer Differenzierungsgrad 359 f., 362 f.
- Torpedo-Problem 395 f., 495
- überschießende Orientierung 208, 212,
- überschießende Umsetzung 61, 200 ff., 207, 214, 229 ff., 270
- Übersichtlichkeit 199, 456, 459 ff., 463, 499
- Umqualifizierung 311, 313, 315
- UN-Kaufrecht 351
- Unterhaltssachen 1, 52, 97, 123, 175, 184, 226, 349, 365, 393, 448, 458
- Verbraucherkollisionsrecht 88, 153, 320 f., 403, 408, 427, 429, 481
- Verbund 34, 35, 39, 41
- Verfahrenskonzentration 335, 486
- Verfahrenskoordination 36, 83, 108, 110, 114, 126, 132, 134, 135, 172, 314, 445, 449–454, 458, 488, 499
- Verstärkte Zusammenarbeit 486
- Vertragsstatut 3, 22–24, 27, 30, 76, 124, 158, 162 f., 217, 251 f., 257 ff., 261, 263 ff., 301, 320 f., 330, 409 f., 414 ff., 425, 435, 471, 473, 483
- Vindikationslegat 299 f., 332
- Vorabentscheidungsverfahren 14, 64, 68, 82, 91, 104, 125, 136, 177, 188, 192, 201, 210, 214, 215, 224, 234, 236, 254 f., 260, 282, 322
- Vorgängerrechtsakt 44, 46, 147, 149, 151, 160, 163, 421, 489
- Vorrangnormen 42 f., 45, 57, 381, 409, 486
- Widerklage 31 ff., 36 f., 41, 66, 113, 486
- Zuständigkeitsgleichlauf 19, 31, 34 ff., 39 ff., 109 f., 116 f., 124 f., 485
- mit gesetzlich prädeteterminiertem Vorrangverhältnis 33, 36, 38
  - ohne vorherbestimmtes Vorrangverhältnis 31, 36, 485